Das künstlerische Verlagsrecht.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

CHRISTINE MARIA DELBRUECK

aus Bonn.

1 9 3 8

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht
von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Karl Rauch
und Herrn Prof. Dr. Hellmuth v. Weber.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

Literaturverzeichnis.

Einleitung. Geschichte des Kunstverlagsrechts 1

§ 1. Die Gegenstände des Kunstverlagsrechts 6

§ 2. Der Kunstverlagsvertrag 7

§ 3. Der Kunstverlaggeber 10

§ 4. Der Kunstverleger 15

§ 5. Änderungsrecht und Änderungsverbot an Kunstwerken . . 19

§ 6. Verletzung der Vertragspflichten und ihre Folgen 20

§ 7. Die Übertragung der Verlagsrechte des Kunstverlegers . . . 24

§ 8. Auflage, Zuschuß- und Freiexemplare, Bestimmung des Ladenpreises 25

§ 9. Die Endigung des Kunstverlagsvertrages 26

§ 10. Der Konkurs des Kunstverlegers 30

§ 11. Beiträge zu Sammelwerken 31

§ 12. Der Kommissionsverlag 32

§ 13. Die Übertragung des Urheberrechts 34

§ 14. Die Erlaubnis 37

§ 15. Das Schiedsgericht 39

Einleitung. — Geschichte des Kunstverlagsrechts.

I. Das sog. „künstlerische Verlagsrecht", das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst, ist im Gegensatz zum literarischen und musikalischen Verlagsrecht, das seine Regelung in dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 gefunden hat, bis auf den heutigen Tag noch nicht im Wege der Gesetzgebung geregelt worden. Die Hauptursache dieses Mangels ist darin zu erblicken, daß eine einheitliche Behandlung des künstlerischen Verlagsrechtes, sei es durch den Gesetzgeber, sei es durch die Wissenschaft, besondere Schwierigkeiten bereitet, weil es sehr verschiedene Gegenstände umfaßt. Infolgedessen fehlt für das künstlerische Verlagsrecht auch noch immer eine erschöpfende systematisch-dogmatische Untersuchung.

Die „Richtlinien für Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern", die im Jahre 1926 zwischen dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler einerseits und den bedeutendsten Vereinigungen der in Betracht kommenden Verleger andererseits abgeschlossen wurden, stellen zum ersten Male eine zusammenhängende und zusammenfassende Regelung des künstlerischen Verlagsrechtes dar. Die „Richtlinien", denen selbstverständlich keine Gesetzeskraft, sondern nur die Bedeutung von Verkehrssitten zukommt, sind jedoch seit dem 1. April 1933 formell aufgehoben. Da aber seitdem weder eine gesetzliche Regelung noch eine neue Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden zustandegekommen ist, sind die Regeln der „Richtlinien" auf gewohnheitsrechtlicher Basis praktisch nach wie vor noch für Abschluß und Auslegung von Verträgen auf dem Gebiet des künstlerischen Verlagsrechtes maßgebend geblieben.

II. Ein Verlagsrecht gab es im Altertum noch nicht, weder ein literarisches noch ein künstlerisches. Es fehlte auch der Schutz des Urhebers[1]). Der Schutz des Kunstwerkes (d. h. eines Werkes der bildenden Kunst) begann sich in Deutschland — noch ungewiß, ob es ein Schutz des Künstlers oder des Kunstwerkes war — im Mittelalter nach der Entdeckung der Buchdruckerkunst zu entwickeln, und zwar als Privilegienschutz. So erhielt Dürer z. B. ein kaiserliches Privileg für seine Passion von 1511. Diese Privilegien schützten aber entweder ein bestimmtes Bild eines Künstlers oder alle die Stiche, die das Monogramm des Künstlers trugen[2]). Von der Er-

1) Kohler, Urheberrecht S. 32. — Ders., Kunstwerkrecht S. 1.
2) Kohler, Kunstwerkrecht S. 2.

teilung eines Privilegs an den Verleger eines Kunstwerkes ist dagegen nichts bekannt[3]). Es erwies sich auch nicht als notwendig, da die Vervielfältigung eines Stiches durch den Künstler selbst geschah. Der Künstler war selbst Verleger; höchstens vermittelte ein Kunsthändler den Verkauf. Anders wurde dies erst, als mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung des Verlagswesens die Trennung zwischen der Person des Autors und des Verlegers sich vollzog und nun ein Schutz auch des Verlegers dringend nötig wurde, weil die „Nachdrucker" ein zugkräftiges Werk nachdruckten und billiger verkauften, als es den Verlegern, die ein Honorar an den Autor gezahlt hatten, möglich war. So wurden im 18. Jahrhundert endlich erstmals den Verlegern Privilegien für ein bestimmtes Werk, meist aber für alle in ihrem Verlag erscheinenden Werke erteilt[4]). Von nun an, besonders auch unter dem Einfluß der Ideen der französischen Revolution vom Begriff des „Geistigen Eigentums", beschäftigte sich die Gesetzgebung der verschiedenen Länder mit dem Verlagsrecht[5]), allerdings immer hauptsächlich mit dem literarischen. Das Kunsturheberrecht und das Kunstverlagsrecht spielen dagegen nur eine äußerst unbedeutende Rolle. Diese Gebiete werden nebenbei in einem oder nur in wenigen Artikeln oder Paragraphen im Rahmen einer anderen Materie gestreift. So stellt das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 zum ersten Male auch die Nachbildung eines Kunstwerkes durch Dritte unter Strafe. Es heißt da in Art. 397:

> „Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittels Druckes oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigentümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadenersatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft."

Hier wird zunächst der Urheber gegen die eigenmächtige und unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes geschützt; in zweiter Linie genießt aber auch der Verleger, der die Rechte des Urhebers erlangt hat, diesen Schutz. Natürlich ist diese strafrechtliche Bestimmung nur ein recht unzureichender Schutz, aber sie ist beachtlich als eine der ersten deutschen Gesetzesnormen, die sich mit dem Schutz des geistigen Eigentums befassen. Im Jahre 1837 erläßt dann Preußen, nach der voraufgehenden ersten Regelung im allgemeinen Landrecht, das erste systematische Urheberrechtsgesetz, in dessen §§ 21—25 Zeichnungen, Gemälde und Skulpturen gegen Vervielfältigung geschützt werden. Der Urheber und seine Erben genossen aber diesen Schutz nur so lange, als das Kunstwerk in

3) Kohler, Kunstwerkrecht S. 2.
4) Kelber, S. 3.
5) Kelber, S. 3.

ihrem Eigentum blieb, oder wenn sie vor Veräußerung der ersten Kopie dem Kuratorium der Künste Anzeige machten.

Weiter wurde durch Bundesbeschluß vom 9. November 1837 den Werken der Kunst ein Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zugesichert. Die Schutzzeit betrug zunächst zehn Jahre und wurde durch Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 auf dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers ausgedehnt. Im Laufe der nächsten Jahre ergingen Urheberrechtsgesetze in verschiedenen deutschen Ländern (1844 in Sachsen, 1846 in Österreich, 1865 in Bayern). Nach Gründung des norddeutschen Bundes wurde auf Betreiben Preußens am 11. Juni 1870 ein Urheberrechtsgesetz für Schriftwerke und Werke der Tonkunst geschaffen, und nach der Reichsgründung am 1. Juli 1876 ein Urheberrechtsgesetz betr. Werke der bildenden Kunst, aus dem am 9. Januar 1907 das heute geltende Urheberrechtsgesetz an Werken der bildenden Kunst und Photographie erwuchs.

Das Kunstverlagsrecht selbst hat aber eine eigene gesetzliche Regelung überhaupt noch nicht erfahren. Ein Sondergesetz, wie es für das literarische und musikalische Gebiet das Verlagsgesetz von 1901 ist, fehlt. Daher ist der Vorbehalt des Art. 76 EGBGB nur für das literarische und musikalische Verlagsrecht durch das Verlagsgesetz von 1901 gegenstandslos geworden [5a]). Die gesetzliche Grundlage des Kunstverlagsrechts bilden an sich auch heute noch

1. das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, das in den §§ 1139 bis 1149 das Verlagsrecht für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst regelt;

2. das Preußische Allgemeine Landrecht, das in den §§ 996 bis 1046 das Verlagsrecht für Werke der Literatur und für Landkarten, Kupferstiche und topographische Zeichnungen niedergelegt hat.

Allerdings spricht das Kunstschutzgesetz von 1907 in den §§ 6, 9, 11 und 12 beiläufig von dem Verleger von Kunstwerken. Es bestimmt, daß bei einem Sammelwerk unter Umständen der Verleger als Herausgeber gilt (§ 6 KUG) und daß bei Werken, die unter einem anderen Namen oder ohne den Namen des Urhebers erscheinen, der Herausgeber oder aber, wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen (§ 9 KUG). Es behandelt ferner im § 11 die Rechte des Urhebers und Verlegers an Beiträgen für Sammelwerke, und es erwähnt in § 12 die Übertragung des Urheberrechts. Eine nähere Regelung des Kunstverlagsrechts selbst enthält jedoch auch das Kunstschutzgesetz nicht.

Da die Vorschriften des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Preußischen Allgemeinen Landrechts vollkommen veraltet sind [6]) und die §§ 6, 9, 11 und 12 KUG nicht genügen, kommen sie als eine einheitliche gesetzliche Grundlage des künstlerischen Ver-

---

5a) Staudinger Art. 76, 1.
6) Schneider S. 11; a. A. Alexander-Katz S. 363.

lagsrechts nicht in Betracht. Schon vor der Einbringung des Kunstschutzgesetzes hatte die Reichsregierung allerdings beabsichtigt, einen dem Verlagsgesetz betr. Werke der Literatur und Tonkunst entsprechenden Verlagsentwurf für das Gebiet der bildenden Künste dem Reichstag vorzulegen [7]). Die Sachverständigen konnten sich aber über Inhalt und Gestalt dieses Entwurfs nicht einig werden. Einmal, weil eine einheitliche und allumfassende Regelung des Kunstverlagsrechts wegen der Verschiedenheit der zu behandelnden Gegenstände sehr schwierig ist; dann aber auch deshalb, weil man erst abwarten wollte, wie sich das KUG bewährte. Da der Mangel einer gesetzlichen Grundlage sich aber immer unangenehmer bemerkbar machte, traten die beteiligten Organisationen zusammen, um einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen. Es beteiligten sich daran auf der einen Seite der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler und auf der anderen Seite folgende Verlegerverbände:

1. der Börsenverein deutscher Buchhändler, Leipzig;
2. der deutsche Verlegerverein, Leipzig;
3. die Vereinigung der Kunstverleger e. V., Berlin;
4. der Verein deutscher Zeitschriftenverleger, Leipzig;
5. die Vereinigung deutscher Bilderbuchverleger und -fabrikanten, Nürnberg;
6. die Vereinigung der Jugendschriftenverleger, Stuttgart;
7. der Verband deutscher Steindruckereibesitzer, Leipzig;
8. die Arbeitsgemeinschaft deutscher Verlegerverbände für Plastik, Berlin.

Die Verhandlungen führten am 22. Juni 1926 zum Abschluß eines Vertrages zwischen den beteiligten Verbänden über „Richtlinien über Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern". Diese Richtlinien sind nicht verbindlich und können auch nicht von den vertragschließenden Parteien für verbindlich erklärt werden (§ 53 II RL). Sie haben daher nur die Kraft von Verkehrssitten [8]). Sie gelten nur, wenn sie von den Parteien im Einzelfall zum Inhalt des Vertrages gemacht werden, und haben nur rückwirkende Kraft auf vor dem 1. Oktober 1926 abgeschlossene Verträge, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird (§ 53 I RL). Außerdem werden sie selbstverständlich zur Auslegung von Verträgen über das Kunstverlagsrecht, der Übertragung des Urheberrechts, der Erlaubnis und des Kommissionsvertrages herangezogen. So kommt ihnen eine große Bedeutung zu, da sie allein den Verlegern und den bildenden Künstlern Auskunft über Inhalt und Art der von ihnen beabsichtigten Verträge geben können. Auch ist anzunehmen, daß sie auf das noch zu erwartende Verlagsgesetz über Werke der bildenden Kunst Einfluß gewinnen werden. Ob dieses Gesetz sich im großen und ganzen der Regelung der „Richtlinien"

7) Osterrieth-Marwitz S. 75.
8) Osterrieth-Marwitz S. 76.

anschließen wird, ist natürlich fraglich; zweifellos aber wird der Gesetzgeber sich die Erfahrung zunutze machen, die die beteiligten Parteien mit den „Richtlinien" gemacht haben.

III. Die „Richtlinien" enthalten:

1. Bestimmungen über den eigentlichen Kunstverlag. §§ 1—35.
2. Ergänzende und ausführende Regeln über die Übertragung des Urheberrechts, die bereits im § 12 KUG behandelt ist. §§ 36—41.
3. Bestimmungen über die Erlaubnis. §§ 42—46.
4. Endlich einige Regeln über den Kommissionsverlag. §§ 47—51.

Die „Richtlinien" sollten, wenn der Vertrag nicht vor dem 1. April 1931 gekündigt wurde, bis zum 30. September 1936 gelten (§ 52 RL). In dieser Zeit hatten es die vertragschließenden Verbände zu unterlassen, eine rechtliche Sonderregelung der Rechtsbeziehungen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern zu betreiben (§ 55 RL). Seit dem 1. April 1933 aber sind die „Richtlinien" nicht mehr in Kraft, da ihre Geltungsdauer nur bis zum 1. April 1933 verlängert wurde. Da jedoch bisher keinerlei Ersatz geschaffen worden ist, weder in Gestalt eines Kunstverlagsgesetzes noch in Gestalt irgendwelcher Anweisungen oder Vereinbarungen, richten sich die Verleger tatsächlich immer noch nach den alten Regeln[8a]), so daß diesen nach wie vor noch die Bedeutung von Verkehrssitten zukommt.

IV. In Kürze soll darauf eingegangen werden, inwiefern das Recht der Reichskulturkammer in das Kunstverlagsrecht eingreift. Zunächst sind auf Grund der „Anordnung betr. Aufbau und Organisation der Reichskammer der bildenden Künste vom 10. April 1935 (VB 35, 18. 4.)" die Kunstverleger und Künstler Mitglieder der Reichskulturkammer. Der erste Abschnitt der genannten Verordnung lautet: „Die Reichskammer der bildenden Künste umfaßt:

1. bei der Erzeugung von Kulturgut: ... Maler und Graphiker, Bildhauer, Gebrauchsgraphiker, Gebrauchswerber, Kunsthandwerker, Entwerfer, Raumausstatter;

2. bei der Wiedergabe und Erhaltung von Kulturgut: Kopisten und Restauratoren;

3. bei der geistigen und technischen Verarbeitung, der Verbreitung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut: ... Kunstverleger, Kunstblatthändler, Gebrauchs- und Werbekunstmittler ...".

Die Anordnung betr. Aufbau und Organisation der Reichskammer der bildenden Künste vom 16. Juni 1935 hatte eine Sonderregelung für Kunst- und Antiquitätenhändler, Kunstverleger und Kunstblatthändler getroffen, die aber durch die Anordnung betr. Aufbau und Organisation der Reichskammer der bildenden Künste

8a) Mündliche Auskunft eines Kunstverlegers.

vom 31. Juni 1935 wieder außer Kraft gesetzt worden ist. Es heißt hier:

„§ 1. ... 1. Die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die den Aufgabenkreis der Kammer betreffen, werden in Fachgruppen und Bezirksgruppen erfaßt.

2. Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste ist Führer der Fachgruppen und kann zu Leitern der Fachgruppen hauptamtlich tätige Beauftragte ernennen, die in seinem Auftrage zeichnen.

3. Die Leiter der Bezirksgruppen sind bei den Landesleitern ehrenamtliche und fachkundige Referenten, die auf Vorschlag der Landesleiter von dem Präsidenten der Kammer berufen und abgerufen werden."

Durch Bekanntmachung vom 30. Juli 1935 sind weiter der Bund deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler e. V. München und der Bund deutscher Kunstverleger und Kunstblatthändler e. V. Berlin aufgelöst worden. Die Mitglieder der Fachverbände werden von Fall zu Fall als unmittelbare Mitglieder in die Reichskammer der bildenden Künste überführt werden. Die Berufsausübung der Mitglieder wird durch die Auflösung der Fachverbände nicht berührt. Ebenso erleiden auch die wirtschaftlichen und berufsständischen Angelegenheiten durch die Auflösung der Fachverbände keinerlei Beeinträchtigung, da diese Belange von hierzu angewiesenen Landesleitern der Reichskammer der bildenden Künste wahrgenommen werden. Durch die Anordnung betr. den Schutz des Berufes und Berufsausübung der Gebrauchsgraphiker vom 31. Dezember 1935 wird schließlich bestimmt, daß am 31. Dezember 1935 die NS-Reichsfachschaft deutscher Werbefachleute, Fachgruppe Gebrauchswerber, aus der Reichskammer der bildenden Künste austritt.

§ 1.

Die Gegenstände des Kunstverlagsrechtes.

Die Schwierigkeit einer einheitlichen Regelung des Kunstverlagsrechts liegt vor allem in der Mannigfaltigkeit seiner Gegenstände. Der Kunstverlag bezieht sich auf sehr verschiedenartige Dinge: den Verlag von billigen Ansichtskarten ebenso wie den Verlag einer Bronzestatue oder eines Stiches, die beide nur in wenigen Exemplaren hergestellt werden. Der Kunstverleger vertreibt sowohl Originale als auch Reproduktionen. Die wichtigsten Gegenstände des Kunstverlagsrechtes sind:

1. Kunstwerkvervielfältigungen. — Sie sind nicht im üblichen, unten gebrauchten Sinne des Wortes Reproduktionen, sondern in mehreren Exemplaren hergestellte Originale. Dahin gehören Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Radierungen, Original-Lithographien.

2. Eigentliche Reproduktionen. — Die Zahl der Verfahren ist außerordentlich groß und vermehrt sich fortwährend. Als Grundtypen können folgende gelten: Strichätzung; Rastertiefdruck; Lichtdruck und die ihm verwandte Photogravure. Alle Verfahren können auch mehrfarbig ausgeführt werden (Farbendrucke).

3. Reliefs und Plastiken. — Dahin gehören künstlerische Medaillen und Plastiken, die durch Prägung, Guß oder auf galvanoplastischem Wege erzeugt werden, ferner serienweise auf mechanischem Wege hergestellte Nachbildungen von rundplastischen Werken, also Statuen und Statuetten.

Die Bestimmungen der „Richtlinien" über den Verlagsvertrag beziehen sich auf die eben geschilderten Gegenstände; dagegen gelten sie nicht für Photographien und Entwürfe zu Bauwerken, und ebenso nicht für Werke der angewandten Kunst, den sog. Illustrationsverlag und das Kunstgewerbe [9]). Sie gelten ferner nicht für Abbildungen und Plastiken wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptinhalt nach als Kunstwerke zu betrachten sind, da diese zu den Werken der Literatur gehören und als solche Gegenstand eines dem Verlagsgesetz unterliegenden Verlagsvertrages sind [10]).

§ 2.

Der Kunstverlagsvertrag.

I. In den §§ 1—35 RL ist das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst in Anlehnung an das im Verlagsgesetz niedergelegte Literaturverlagsrecht geregelt. Jedoch sind Abweichungen vorhanden. Sie ergeben sich durchweg aus dem anderen Verlagsrechtsgegenstand. Es sind daher im ganzen die Kommentare und Erläuterungen sowie die systematischen Darstellungen und Monographien zum VG auch zur Erklärung und Auslegung der „Richtlinien" heranzuziehen. In der folgenden Darstellung wird immer an der entsprechenden Stelle auf die Besonderheiten des Kunstverlagsvertrages hingewiesen werden.

II. Mit dem Verlagsrecht erwirbt der Verleger ein dingliches Recht an dem Werke des Urhebers. Die Übertragung des Verlagsrechts durch den Urheber des Kunstwerkes auf den Verleger ist nach richtiger Ansicht als eine Belastung des Urheberrechts anzusehen, nicht etwa als Übertragung des Urheberrechts selbst [11]). Das Urheberrecht bleibt vielmehr beim Künstler zurück und lebt bei Erlöschen des Verlagsrechts in vollem Umfang wieder auf. Nach herr-

9) Über diese s. u. S. 34.
10) Allfeld, VG § 1 Anm. 4.
11) Allfeld, VG S. 5. — de Boor, S. 220 ff.

schender Meinung ist der Verlagsvertrag ein Vertrag sui generis [12]). Anderer Ansicht ist u. a. Kelber, der einen Gesellschaftsvertrag annimmt [13]); jedoch zu Unrecht, da die Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles zusammenarbeiten, während der Urheber dem Verleger seine Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nur überträgt, damit sie der Verleger nunmehr allein und selbständig ausnutzen kann. Ebenso wenig ist im Verlagsvertrag ein Werk- oder Dienstvertrag zu sehen. Er ist vielmehr ein besonderer Vertrag, dessen Wesen im § 1 VG und im § 1 RL genau umgrenzt ist.

a) Die Parteien des Verlagsvertrages sind der Verlaggeber und der Verleger.

Verlaggeber wird regelmäßig der Urheber des Werkes sein. Stirbt er aber vor Vollendung des Werkes, so tritt unter bestimmten Bedingungen (§ 30, I u. II RL) der Erbe in seine Stellung ein. Voraussetzung dafür ist, daß ein Teil des Werkes schon abgeliefert war und daß der Verleger dem Erben zu erkennen gibt, daß er den Vertrag weiter aufrecht erhalten will. Er muß die Erklärung abgeben, daß er in Ansehung des bereits gelieferten Teiles des Kunstwerkes den Vertrag aufrecht erhalten wolle. Der Erbe kann ihm zu dieser Willensäußerung eine Frist setzen. Erklärt sich der Verleger vor Ablauf derselben nicht für die Aufrechterhaltung des Vertrages, so erlischt sein Recht.

Verleger ist derjenige, der die Vervielfältigung und Verbreitung eines Kunstwerkes auf eigene Rechnung übernimmt.

b) Eine bestimmte Form ist von den „Richtlinien" für den Vertrag nicht vorgesehen. Jedoch wird in den Vorbemerkungen mit Recht die Schriftform empfohlen, wie ja auch im Gebiete des Verlagsgesetzes die Schriftform die Regel ist [13a]). Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, wie wichtig es für beide Parteien, besonders aber für den Urheber, ist, daß der Inhalt des Vertrages schriftlich niedergelegt wird. Schon allein zur Vermeidung von Unklarheiten ist die Schriftlichkeit des Vertrages unbedingt erforderlich. Die Sorge für schriftliche und klare Fassung des Vertrages soll zunächst dem Verleger obliegen; bei Unklarheiten ist daher zu seinen Lasten zu vermuten, daß alle [13b]) im Vertrage nicht ausdrücklich übertragenen Rechte dem Urheber verblieben seien; insbesondere gilt dies bei gewollten Abtretungen des Gesamturheberrechts.

c) Der Verlagsvertrag begründet bestimmte grundlegende Verpflichtungen für beide Kontrahenten, welche maßgebend für das Entstehen eines Verlagsvertrages sind. Es ist dies einmal die Pflicht des Verlaggebers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und

12) Allfeld, VG S. 11.
13) Kelber S. 26 ff.
13a) Allfeld, VG § 1 Anm. 2.
13b) Richtlinien, Vorbem. S. 1.

Verbreitung zu überlassen (die sog. Überlassungspflicht), und sodann die Pflicht des Verlegers, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese beiden Pflichten bilden den notwendigen Inhalt des Verlagsvertrages, alle weiteren Abmachungen sind unwesentlich.

d) Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Kunstwerkes an den Verleger (§ 8, I RL), also nicht etwa schon mit Abschluß des Vertrages[14]), sondern erst dann, wenn der Urheber dem Verleger die Ausübung seiner Rechte ermöglicht hat. Mit dem Abschluß des Vertrages hat der Verleger nur einen Anspruch auf Übergabe oder Zugänglichmachung des Kunstwerkes. Erst in dem Augenblick, in dem er in der Lage ist, das Werk zu vervielfältigen, entsteht sein Verlagsrecht als solches, und erst damit stehen dem Verleger auch die Schutzrechte zu.

III. Die „Richtlinien" bestimmen nicht, ob dem eigentlichen Verlagsvertrag ein Verlagsnormen- oder ein Vorrechtsvertrag vorausgehen kann. Es ist aber anzunehmen, daß dies im Kunstverlagsrecht ebenso wie im Literaturverlagsrecht möglich ist; daher sollen die beiden Vertragsarten hier kurz behandelt werden.

1. Der Verlagsnormenvertrag[15]) ist kein Verlagsvertrag, sondern ein Vertrag über den Inhalt künftiger Verlagsverträge. Parteien des Verlagsnormenvertrages sind der Verleger einerseits, der Herausgeber einer Sammlung von Kunstwerken andrerseits, und zwar auch dann, wenn die auf Grund des Normenvertrages künftig zustandekommenden Verlagsverträge von den Urhebern selbst oder vom Herausgeber in deren Namen abgeschlossen werden. Im Verlagsnormenvertrag können alle Punkte vereinbart werden, die auch Gegenstand des Verlagsvertrages sind: Honorar, Höhe der Auflage usw. Das im Normenvertrag als beiderseitige Minimalleistung Vereinbarte ist maßgebend für den Inhalt des künftigen Verlagsvertrages, wenn nicht für den einzelnen Vertrag Abweichendes besonders vereinbart wird. Oft ist der Verlagsnormenvertrag auch gleichzeitig Vorvertrag, in welchem der Herausgeber sich verpflichtet, die in seiner Sammlung erscheinenden Werke dem Verleger in Verlag zu geben, der Verleger aber sich verpflichtet, den Verlag zu übernehmen.

2. Durch den Vorrechtsvertrag verpflichtet sich ein Urheber einem Verleger gegenüber, ihm für künftige Werke jeweils das Vorrecht zum Abschluß eines Verlagsvertrages einzuräumen. Der Urheber verpflichtet sich durch Eingehung des Vorrechtsvertrages, ein neues Werk dem Verleger zuerst zum Erwerb anzubieten und auch mit ihm abzuschließen, wenn der Verleger ihm gleich günstige Bedingungen gewährt, wie sie ihm von anderer Seite geboten werden. Der Vorrechtsvertrag ist kein Verlagsvertrag, wird aber meist mit einem solchen zusammen abgeschlossen. Im Vorrechtsvertrag ist

14) Allfeld, VG S. 57.
15) Riezler, § 14.

auch nicht ein Verlagsvertrag über künftige Werke zu erblicken. Denn der Urheber schließt nicht etwa schon einen Verlagsvertrag mit dem Verleger ab, sondern er verpflichtet sich nur, seine künftigen Werke dem Verleger, mit dem er den Vorrechtsvertrag abgeschlossen hat, als erstem anzubieten und dann erst unter bestimmten Bedingungen einen Verlagsvertrag mit ihm abzuschließen. Unter Umständen wird in dieser Verpflichtung eine zu große Beschränkung des Urhebers zu erblicken sein, die den Vertrag gemäß § 138 BGB nichtig macht, da er gegen die guten Sitten verstößt[16]). (Z. B. ist der Vertrag immer dann nichtig, wenn er den Urheber verpflichtet, seine künftigen Werke „auf jeden Fall" bei dem beteiligten Verleger erscheinen zu lassen.) Dies wird immer dann der Fall sein, „wenn er die freie Schaffenskraft des Urhebers beeinträchtigt oder die Konkurrenz anderer Bewerber ausschließt"[16a]).

§ 3.

Der Kunstverlaggeber.

Wir haben im vorigen Kapitel festgestellt, daß in der Übertragung des Verlagsrechts auf den Verleger nicht etwa eine Übertragung des Urheberrechts, sondern nur eine Belastung desselben zu verstehen ist. In den nächsten Kapiteln wollen wir versuchen klarzustellen, worin diese Belastung besteht und welche Rechte und Pflichten die beiden Parteien bei Vertragsabschluß übernehmen. Hier sollen zunächst die Rechte und Pflichten des Kunstverlaggebers behandelt werden.

I. Die Pflichten.

1. Die Überlassungs- und Verschaffungspflicht (§§ 1, 7, 9, 10 RL). Durch Überlassung des Werkes und Verschaffung des Verlagsrechtes an den Verleger, der die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übernimmt, erfüllt der Verlaggeber eine wesentliche Bedingung des Verlagsvertrages. Die Überlassung und Verschaffung von Werk und Recht bestehen darin, daß der Urheber dem Verleger die Möglichkeit gibt, die erworbenen Rechte an dem Werk des Urhebers auszuüben. Daher sind auch Inhalt und Umfang der Überlassungs- und Verschaffungspflicht des Urhebers je nach Art und Inhalt des im einzelnen Falle abgeschlossenen Verlagsvertrages verschieden. Ihr Umfang richtet sich stets nach den von den Parteien getroffenen Abmachungen. Hat z. B. der Verleger das Verlagsrecht von Photographien des Kunstwerkes übernommen, so braucht ihm der Urheber das Kunstwerk nur insoweit zu überlassen, als es zur Herstellung einer guten Photographie nötig ist; er braucht das Werk also wahrscheinlich nicht einmal aus der Hand zu geben. Wenn aber der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung einer Plastik übernommen hat, muß der Urheber

16) Riezler § 14.
16a) RGZ 79 S. 159.

das Werk für längere Zeit der Anstalt, die die Vervielfältigungen (Gipsabgüsse etc.) ausführt, übergeben. Die „Richtlinien" haben in den §§ 7, 9 und 10 einige grundlegende Elemente der Verschaffungspflicht geregelt.

Der Verlaggeber ist zunächst verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung zu überlassen (§ 1 RL) und das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, das Verlagsrecht, zu verschaffen (§ 7 RL), auch wenn er selbst nicht mehr das Recht als ausschließliches hat. Deshalb muß er vor Abschluß des Vertrages sich bereits vergewissern, daß er das Recht nicht schon ganz oder zum Teil einem anderen übertragen hatte (§ 7 S. 2 RL). Bei Mängeln in dem übertragenen Recht ist er dem Verleger zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, daß der Verleger die Mängel bei Vertragsabschluß kannte oder kennen mußte (§ 7 S. 3 RL). Der Urheber muß ferner dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand und so rechtzeitig abliefern, daß der Verleger den wirtschaftlichen Zweck rechtzeitig erreichen kann (§ 9, I RL). Er muß dabei das Werk entweder körperlich aushändigen oder je nach Lage des Einzelfalles sonstwie zugänglich machen, also alles tun, um dem Verleger die Ausnutzung der übertragenen Rechte möglich zu machen. Der Verleger muß unverzüglich mit der Vervielfältigung des Werkes beginnen können. Im Gegensatz zu § 10 VG trifft § 9, II RL eine Sonderregelung für den Fall, daß sich das Werk zur Zeit der Ablieferung nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Urhebers befindet. Hier ist der Urheber, wenn dem Verleger diese Tatsache bekannt ist, nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung verpflichtet, ihm das Werk zugänglich zu machen. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Urheber sein Werk zu Ausstellungszwecken aus der Hand gegeben hat. Der Verleger muß sich dann unmittelbar mit dem Dritten in Verbindung setzen; gelingt es aber dem Verleger nicht, sich selbst das Werk zugänglich zu machen, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten (§ 9, III RL). Die Vorschrift des § 10 der „Richtlinien" bestimmt ferner noch genau den Zeitpunkt der Ablieferung des Kunstwerkes. Ist das Werk bei Vertragsabschluß bereits vollendet, so ist es unverzüglich abzuliefern (§ 10, I RL). Soll es jedoch erst nach Vertragsabschluß hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung des „künftigen" Werkes nach dem Zweck, dem es dienen soll. Ergibt sich hieraus nichts, so richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Urheber das Werk entsprechend seinen Arbeitsverhältnissen herstellen kann. Eine anderweitige Beschäftigung des Urhebers kann bei Bemessung der Frist nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der Verleger sie bei Vertragsabschluß kannte oder kennen mußte (§ 10, II RL). Als vervielfältigungsreif gilt schließlich das Werk, sobald es der Urheber ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung für vervielfältigungsreif erklärt hat (§ 10, III RL).

2. Die Enthaltungspflicht (§ 2 RL). Nur eine Folge der Überlassungspflicht ist die sog. „Enthaltungspflicht". Der Verlaggeber muß sich grundsätzlich jeder Ausübung seines Urheberrechtes insoweit enthalten, als er durch sie die dem Verleger eingeräumten Rechte beeinträchtigen würde. Inhalt und Umfang dieser Pflicht entsprechen denen der Überlassungspflicht, richten sich also nach dem im einzelnen Falle abgeschlossenen Verlagsvertrag. Nur die selbstverständliche Folge des Abschlusses eines Verlagsvertrages ist es, daß der Urheber nicht etwa deshalb, weil das Urheberrecht bei ihm zurückbleibt, nun sein Recht auszuüben vermöchte, auch soweit er es dem Verleger übertragen hat. Er darf vielmehr den Verleger nicht dadurch schädigen, daß er nach Übertragung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes das Werk selbst vervielfältigt und verbreitet; er steht seinem Werke vom Augenblick der Übertragung dieser Befugnisse an in Bezug auf sie wie ein Dritter gegenüber. Infolgedessen kann auch der Verleger zum Schutze seines Verlagsrechtes gegen den Urheber wie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die das Gesetz zum Schutz des Urhebetrechts vorsieht (§ 8, II RL).

Im § 2 der „Richtlinien" ist aber der Umfang der Rechte des Kunstverlegers näher umschrieben und gegenüber den im § 2 VG festgesetzten Rechten des Literaturverlegers erheblich eingeschränkt. Dementsprechend hat der Urheber eines Kunstwerkes auch nach Übertragung des Verlagsrechts an einen Verleger mehr Rechte als der Urheber eines Literatur- oder Tonwerkes in derselben Lage [17]). Der Kunsturheber hat sich nämlich während der Dauer des Vertragsverhältnisses nur der durch den Verlagsvertrag übertragenen Vervielfältigungs- und Verbreitungsart seines Werkes zu enthalten. Die Vervielfältigung seines Werkes in einer anderen Technik, die Vervielfältigung und Verbreitung in einer anderen Vervielfältigungsart oder zu einem anderen Verlagszweck bleiben ihm also unbenommen, während im Gebiete des Verlagsgesetzes der Verfasser sich „jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten hat, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist" (§ 2 VG). Während hier der Verleger vollkommen in die Rechte des Urhebers eintritt, erhält der Kunstverleger immer nur einen Teil auch des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes. Dieser Unterschied erklärt sich aus der Verschiedenheit der Verlagsobjekte: Ein Werk der Literatur oder Tonkunst kann nur auf eine Weise an die Öffentlichkeit gebracht werden, während ein Kunstwerk auf die verschiedensten Arten vervielfältigt werden kann. Der Urheber darf also in jeder Technik sein Werk vervielfältigen, die er nicht ausdrücklich dem Verleger überlassen hat. Er muß aber auf eine Vervielfältigungs- und Verbreitungsart verzichten, die „wegen Ähnlichkeit des Verfahrens oder des Verlagszweckes gegen die be-

17) Osterrieth-Marwitz S. 78.

rechtigten Interessen des Verlegers verstößt". Die Formulierung des § 2 RL erscheint insoweit außerordentlich unglücklich[18]). Denn was soll man unter „Ähnlichkeit des Verfahrens" verstehen? Was z. B. für den Laien ähnliche Verfahren sein mögen, sind für den Künstler wieder ganz verschiedene. Soll ferner die Ähnlichkeit im Material oder die in der Ausführung maßgebend sein? Auf dem Gebiet der graphischen Künste gleichen sich schließlich alle Verfahren mehr oder weniger. Daher dürfte es dringend zu empfehlen sein, wenn im Verlagsvertrag sowohl die dem Verleger gestatteten als auch die dem Verlaggeber untersagten Vervielfältigungsarten genau aufgeführt werden.

II. Rechte.

1. Wie schon oben (I 2) gesagt, verliert im Gegensatz zum Verfasser des VG der Kunsturheber durch Abschluß eines Verlagsvertrages über sein Werk nicht jedes Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Er ist vielmehr zu jeder Vervielfältigung und Verbreitung berechtigt, sofern er die durch die Enthaltungspflicht gesetzten Grenzen innehält. Seine Berechtigung zur Vervielfältigung und Verbreitung erstreckt sich insbesondere

a) auf die Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtauflage, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zehn Jahre verstrichen sind (§ 2 I S. 4 RL). Auch hierin liegt wieder eine Begünstigung des Urhebers gegenüber dem Verfasser des VG, dem eine Frist von zwanzig Jahren gesetzt ist (§ 2 III VG). Die zehnjährige Beschränkung kommt nicht in Frage für Werke der Gebrauchsgraphik (§ 2 I S. 5 RL).

b) auf die Aufnahme einer Abbildung seines Werkes in eine Schrift, welche das künstlerische Wirken des Urhebers schildert (innerhalb des Textes zu dessen Erläuterung), oder auch in Kataloge, soweit solche im Ausstellungsverkehr, im Kunsthandel oder im geschäftlichen Verkehr üblich sind (§ 2 I S. 6 RL). Nach § 19 KUG steht dem Urheber auch das Recht zur Vervielfältigung seines Werkes in einem wissenschaftlichen oder einem für den Schulgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Textes zu.

2. Der Urheber hat das Recht, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Auslieferung der Druckformen zu fordern (§ 15 RL). Hier handelt es sich nur um die auf mechanischem Wege erzeugten Mittel zur Vervielfältigung des Originals („Reproduktionsmittel"), nicht aber um die vom Künstler selbst geschaffenen Druckformen[19]). Über diese bestimmt § 23, II RL, daß sie für die Dauer des Vertrages im Besitz des Verlegers bleiben sollen, der sie nachher zurückgeben muß, sofern nicht die Rückgabe vertraglich

18) Gross S. 82.
19) Gross S. 83.

ausgeschlossen worden ist (§ 23, I RL). Wenn im Vertrag eine begrenzte Zahl von Vervielfältigungen festgesetzt ist, und sich beide Parteien des Rechtes auf weitere Vervielfältigungen begeben, so kann sowohl der Urheber als auch der Verleger nach Herstellung der festgesetzten Zahl fordern, daß die Originalformen unbrauchbar gemacht werden; das Material fällt dabei dem zu, der es seinerzeit geliefert hat (§ 23, III RL).

3. Der Künstler hat das Recht, Einsicht in die entsprechenden Teile der Geschäftsbücher des Verlegers zum Zwecke der Prüfung und der Abrechnung zu nehmen, wenn seine Vergütung vom Absatz oder Gewinn abhängig ist. Er kann diese Nachprüfung auch durch einen von ihm beauftragten Notar oder vereidigten Bücherrevisor vornehmen lassen (§ 20, II RL).

4. Der Verlaggeber ist berechtigt, vom Verleger einzelne Vervielfältigungen in beschränkter Anzahl für Ausstellungszwecke, Atelierverkäufe usw. zu dem Preise zu beziehen, den der Verleger jeweilig Wiederverkäufern berechnet (§ 22 RL). Der Urheber hat im Einzelverkauf den Ladenpreis einzuhalten. Er darf ferner nicht die ihm überlassenen Vervielfältigungen zum Vertrieb an Kleinhändler benutzen. Das Gleiche gilt für die ihm zustehenden Zustands- und Probedrucke (§ 22 RL). Ist der Verlagsvertrag auf Zeit geschlossen, so ist der Urheber nach Ablauf der Zeit berechtigt, die noch vorhandenen Vervielfältigungen, die der Verleger nun nicht mehr verbreiten darf, von diesem zu einem Drittel des Ladenpreises zu erwerben (§ 25, II RL). Auch hierzu fehlt eine Parallele im VG.

5. Der Urheber hat das Recht, vor Beginn der Vervielfältigung Vorlage eines Probestückes zu verlangen (§ 14, II RL). Diese Bestimmung ist im Kunstverlag von sehr großer Bedeutung. Denn es ist durchaus nötig, daß der Urheber auch nach Abschluß des Vertrages noch eine Möglichkeit hat, auf die Art der Vervielfältigung seines Werkes einzuwirken. Im Verlagsgesetz fehlt ein solches Recht des Urhebers. Allerdings besteht hier die schwächere „Pflicht des Verlegers, dem Verfasser einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen" (§ 20 VG). Ein Recht des Urhebers auf Vorlage eines Probestückes erscheint hier nicht so notwendig, kann es sich doch nur um die Art des Druckes oder die Ausstattung des Buches handeln; das Werk an sich wird dagegen durch eine schlechte Wiedergabe nicht gefährdet, wie es bei einem Kunstwerk sehr wohl der Fall sein kann. Das Recht auf Vorlage eines Probestückes im Kunstverlagsrecht besteht aber nicht

a) wenn es sich um Vervielfältigungen einfacher oder fabrikmäßiger Art handelt,

b) wenn es sich um Plastiken handelt, deren Vorlage besondere technische Schwierigkeiten bereiten würde.

Macht der Urheber von seinem Recht, vor Beginn der Vervielfältigung ein Probestück zu verlangen, Gebrauch, so hat er das

Probestück unverzüglich zu prüfen. Nach der Prüfung muß er die Genehmigung dem Verleger mitteilen oder die notwendigen Änderungen angeben. Teilt er dem Verleger das Ergebnis nicht binnen angemessener Frist mit, so gilt das Probestück als genehmigt. Er hat bei Zweifeln über die Treue und Güte der Vervielfältigung die allgemeinen technischen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen (§ 14 II).

§ 4.

Der Kunstverleger.

Der Kunstverleger als die zweite Partei des Vertragsverhältnisses übernimmt durch Abschluß des Verlagsvertrages ebenfalls eine Reihe von Pflichten und erhält verschiedene Rechte.

I. Pflichten.

1. Die grundlegende Pflicht des Kunstverlegers ist die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht (§§ 1, 12, 13 und 14 RL). Sie ist ein wesentliches Element des Verlagsvertrages; ein echter Verlagsvertrag kann ohne die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nicht zustandekommen [20]). In ihrem Wesen und Inhalt stellt diese Pflicht das Gegenstück der oben behandelten Überlassungs- und Verschaffungspflicht des Urhebers dar. Diese beiden Pflichten entsprechen sich und bilden in ihrer Verbindung das Wesen des Verlagsvertrages. Sie hängen aber auch inhaltlich voneinander ab; denn soweit der Kunsturheber das Werk dem Verleger überläßt, entsteht auch eine Pflicht des Verlegers, dasselbe zu vervielfältigen und zu verbreiten. So sind diese beiden Pflichten inhaltlich und ihrem Sinne nach eng miteinander verbunden; die eine erhält durch die andere erst ihre Berechtigung und Bedeutung.

Der Verleger ist also gehalten, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1 S. 2 RL); zu diesem Zwecke hat ihm der Urheber seine Rechte übertragen. Der Verleger darf aber das Werk nur originaltreu vervielfältigen, d. h. keine oder nur geringfügige Änderungen vornehmen (§ 12 RL). Dieses Änderungsverbot entspricht der Pflicht zur ordnungsmäßigen Erfüllung des Vertrages. Das Werk soll ferner in zweckentsprechender Weise vervielfältigt und verbreitet werden (§ 13 RL). Wenn er auch Form und Ausstattung der Vervielfältigungen unter Beobachtung der im Verkehr herrschenden Übung und mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes bestimmt, so soll der Verleger doch möglichst die Meinung des Urhebers hören (§ 13 S. 2 u. 3). Diese Bestimmung der „Richt-

20) Allfeld, VG S. 20.

linien" ist neu, eine entsprechende besteht im VG nicht. Sie erklärt sich, wie überhaupt die meisten vom VG abweichenden Bestimmungen, wiederum aus der Verschiedenheit der Verlagsvertragsobjekte; beim Literaturverlag ist die Vervielfältigungsart eben nicht so wichtig wie im Kunstverlag. Mit der Vervielfältigung hat der Verleger schließlich unverzüglich zu beginnen, nachdem ihm das Werk zugänglich gemacht worden ist (§ 14, I RL). Er kann allerdings den Zeitpunkt des Beginnes der Vervielfältigung durch Vereinbarung anders gestalten.

2. Der Verleger ist weiterhin verpflichtet, dem Urheber eine Vergütung zu zahlen (§§ 18, 19, 20 RL). Diese Abmachung ist, wie im Bereiche des Verlagsgesetzes, für das Zustandekommen des Verlagsvertrages nicht wesentlich[21]). Wenn im Verlagsvertrage nichts besonderes bestimmt ist, so ist doch immer dann anzunehmen, daß sie stillschweigend vereinbart ist, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 19, I RL). Ohne Vereinbarung, sei es eine ausdrückliche oder stillschweigende, kann der Urheber also auch keine Vergütung verlangen. Er hat die Tatsache der Vereinbarung zu beweisen[22]). Es zeigt sich auch hier wieder, wie notwendig es ist, daß sich die Parteien über alle Punkte des Vertrages ausdrücklich, am besten schriftlich, einigen. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen. Selbstverständlich können die Parteien auch eine andere Art der Vergütung vereinbaren (z. B. Lieferung von Freiexemplaren). Ist eine einmalige Vergütung vom Verleger zu entrichten, dann ist diese fällig, sobald das Werk ihm zugänglich gemacht worden ist (§ 20, I RL). Selbstverständlich hat hier der Verleger nur dann zu zahlen, wenn das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abgeliefert wurde. Ist dies nicht der Fall, so kann der Verleger nach §§ 26—27 RL vom Vertrag zurücktreten, womit seine Zahlungspflicht entfällt. In manchen Fällen aber bestimmt sich die Vergütung auch nach dem Absatz oder dem Gewinn (§ 20, II RL). Hier hat der Verleger die Pflicht, dem Urheber vierteljährlich für das vorangegangene Vierteljahr Rechnung zu legen und Zahlung zu leisten. Außerdem ist der Urheber berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Teile der Geschäftsbücher des Verlegers zum Zwecke der Prüfung der Abrechnung zu nehmen. Diese Nachprüfung kann er auch durch einen vereidigten Bücherrevisor oder von ihm beauftragten Notar vornehmen lassen. Endlich hat der Verleger bei der Rechnungslegung die während der Abrechnungszeit eingetretenen Preisänderungen mitzuteilen (§ 18, II RL). Seinen Anspruch auf Vergütung behält der Urheber auch dann, wenn das Werk nach Aushändigung an den Verleger durch Zufall untergeht(§ 29 RL).

3. Der Verleger ist verpflichtet, dem Urheber wenigstens drei Freiexemplare zu liefern. Von Beiträgen, die in Sammelwerken er-

21) Hoffmann, S. 292.
22) Allfeld, VG S. 108.

scheinen, braucht der Verleger nur Sonderabzüge als Freistücke zu geben (§ 21, I RL). Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um den Verlag von Plastiken, Mappenwerken oder hochwertigen Büchern handelt (§ 21, II RL). Denn hier sind die einzelnen Exemplare so kostspielig, daß man es dem Verleger nicht zumuten kann, dem Urheber außer der Vergütung auch noch drei Exemplare umsonst zu geben.

4. Endlich ist der Verleger gehalten, das Werk, nachdem er es vervielfältigt hat, zurückzugeben, es sei denn, daß die Rückgabe im Wege der Vereinbarung besonders ausgeschlossen worden ist (§ 23 RL). Es hat also im Kunstverlag die Rückgabe grundsätzlich zu erfolgen. In diesem Punkte ist in den „Richtlinien" das Gegenteil festgelegt als im § 27 VG; denn hier wird bestimmt, daß der Verleger das Werk nur zurückzugeben hat, „sofern der Verfasser sich die Rückgabe vorher ausbedungen hat". Das Verhältnis von Regel und Ausnahme ist also im literarischen und musikalischen Verlagsrecht und im Kunstverlagsrecht ein genau umgekehrtes. Dieser Gegensatz ist in der Sache selbst begründet und entspricht wieder dem Unterschied der zu vervielfältigenden Werke. Das Manuskript des literarischen und musikalischen Urhebers ist vor der Vervielfältigung kein Wertgegenstand. Es bedarf sogar erst der Vervielfältigung und Verbreitung, um zur Geltung zu gelangen. Das Kunstwerk dagegen, das der Verleger vervielfältigen soll, ist meist als Original wertvoller als die Vervielfältigung. Denn in der bildenden Kunst ist die Idee des Werkes sehr stark an die äußere sichtbare Form geknüpft, ja überhaupt nur an der sichtbaren Erscheinung des Werkes zu erkennen. Der Urheber würde, wenn keine grundsätzliche Rückgabepflicht bestände, nicht nur eine materielle Einbuße erleiden, sondern sogar um sein Geisteswerk selbst gebracht. Außerdem kann es nicht angehen, daß der Verleger mit dem Recht der Vervielfältigung und Verbreitung zugleich auch das Kunstwerk selbst erwürbe.

II. Rechte.

1. Der Verleger ist berechtigt, das ihm zum Verlag übergebene Werk in Katalogen und in anderen Vertriebsdrucksachen zu vervielfältigen, auch in anderer Technik als in der, für welche er das Werk zur Vervielfältigung übernommen hat (§ 2, II RL). Dieses Recht erhält der Verleger, weil er die Möglichkeit haben muß, das von ihm zu verbreitende Werk auch in einer anderen Weise als durch Verkauf der Vervielfältigungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er will ja das interessierte Publikum darauf hinweisen, daß er dieses oder jenes bekannte Kunstwerk nun in Reproduktionen oder Kopien zum Verkauf bringt. Um ihm die Reklame zu erleichtern, ist es ihm daher auch gestattet, das Werk in einer anderen, meist billigeren oder für Kataloge geeigneteren Technik zu vervielfältigen als in der, die ihm durch den Verlagsvertrag ausdrücklich zugestanden wurde.

2. Der Verleger ist berechtigt, die einzelnen Auflagen in mehreren zeitlich getrennten Druckgängen herzustellen (§ 3, III RL). Diese Bestimmung, die dem Verlagsgesetz gegenüber eine Neuerung darstellt, ist für den Verleger von großer Annehmlichkeit, für den Verlaggeber aber ungemein gefährlich. Für den Verleger ist es sehr bequem, immer nur soviele Exemplare herzustellen, als er gerade nötig hat. Er wird aber bei der Herstellung in verschiedenen Druckgängen nicht mehr so bemüht sein, den Absatz der Kunstwerkvervielfältigungen und Reproduktionen zu steigern; und dieser Mangel an Interesse kann u. U. für den Urheber verhängnisvoll werden[23]). Gehen Vervielfältigungen unter, die der Verleger auf Lager hatte, so darf er sie durch andere ersetzen, wenn er vorher dem Urheber Anzeige erstattet (§ 6 RL). Dies ist nicht möglich bei Originalgraphik höherer Art, weil hier nur eine sehr beschränkte Anzahl von Vervielfältigungen gemacht werden kann.

3. Der Verleger kann, soweit der Schutz des Verlagsrechtes es erfordert, gegen den Urheber wie auch gegen Dritte die Rechte ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind (§ 8, II RL). Der Verleger kann also die Rechte des Urhebers zum Schutze seines Verlagsrechtes geltend machen, soweit dies zu dessen Erhaltung und Ausübung nötig ist. Er kann diese Rechte gegen jeden ausüben, der ihn in der Ausübung oder Nutzung seiner Rechte stört, also sowohl gegen Dritte als auch gegen den Urheber des Kunstwerkes selbst. Diese Befugnisse gehen auf den Erwerber mit der Entstehung (§ 8, I RL) des dinglichen Verlagsrechtes über. Er erwirbt gleichzeitig mit dem Verlagsrecht die Schutzrechte des Urhebers, soweit dies zum Schutz seiner Rechte nötig ist. Der Verleger kann also die gewerbsmäßige Verbreitung des Kunstwerkes, das er selbst vervielfältigen und verbreiten will, untersagen (§§ 31, 32 KUG). Er kann ferner eine Buße von dem Verletzer seiner Rechte verlangen (§ 35 KUG) und endlich fordern, daß die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten Exemplare ihm gegen eine entsprechende Vergütung überlassen werden (§ 38 KUG).

4. Wenn der Urheber von seinem Recht Gebrauch macht, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Auslieferung der Druckformen zu fordern, so kann der Verleger eine angemessene Vergütung verlangen oder die Formen unbrauchbar machen. Diese Bestimmung des § 15 der „Richtlinien" hat keine Parallele im VG.

5. Dem Verleger steht ein besonderes Kündigungsrecht zu (§ 16 RL). Er hat das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschluß des Vertrages fortfällt (§ 16, I RL). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Verleger das Kunstwerk für eine ganz bestimmte Gelegenheit fertigstellen wollte, etwa für eine Kunstausstellung, eine Messe

23) Gross S. 82.

oder eine ähnliche Veranstaltung; ferner auch dann, wenn Reproduktionen eines Werkes in einer Festschrift oder in einer bestimmten Ausgabe eines Buches gebracht werden sollen. Kommt die Messe etc. nicht zustande, oder soll das Buch doch nicht herausgebracht werden, so hat der Verleger kein Interesse mehr daran, sein Recht auszunutzen. Hier kann er dann das Vertragsverhältnis kündigen. Ebenso liegt es, wenn Gegenstand des Vertragsverhältnisses ein Beitrag für ein Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt (§ 16, II RL). Der Verleger muß dann das ihm zur Vervielfältigung überlassene Werk zurückgeben und begibt sich überhaupt der Rechte, die er aus dem Vertragsverhältnis herleitete. Ebenso entfallen aber auch seine Pflichten; nur der Anspruch des Urhebers auf die Vergütung bleibt erhalten (§ 16, I am Ende).

§ 5.

Änderungsrecht und Änderungsverbot an Kunstwerken.

In den §§ 11 und 12 RL ist die Frage behandelt, wem nach der Entstehung des Verlagsrechtes, also nach der Ablieferung des Kunstwerks an den Verleger (§ 8, I RL)[23a]), noch ein Recht auf Änderung des Kunstwerkes zusteht.

I. Der Urheber darf nach der Entstehung des Verlagsrechtes des Verlegers Änderungen nur mit dessen Zustimmung vornehmen (§ 11 RL). Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, daß der Verleger, der die Vervielfältigung und Verbreitung eines bestimmten Kunstwerkes vornehmen will, ein Interesse daran hat, daß nach Entstehung seines Rechtes das Kunstwerk entweder gar nicht oder aber nur in seinem Sinne geändert wird.

II. Der Verleger selbst kann das Kunstwerk während der Vervielfältigung nur dann ändern, wenn der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann oder wenn die angewandte Technik es erfordert (§ 12, II RL). Das gilt insbesondere für verkleinerte oder in der Farbe vereinfachte Nachbildungen in Katalogen und sonstigen Anzeigen. Denn er übernimmt ja mit der Vervielfältigungspflicht die Aufgabe, das Werk gerade so, wie der Urheber es geschaffen hat, der Öffentlichkeit zuzuführen. Der Verleger hat grundsätzlich das Werk, der angewandten Technik entsprechend, originalgetreu zu vervielfältigen, darf dabei weder Teile fortlassen noch sonstige Änderungen vornehmen (§ 12, I RL) — eine Folge seiner Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht, die er nur durch originalgetreue Wiedergabe ordnungsmäßig erfüllt[23b]).

23a) S. oben § 2 II d. S. 9.
23b) S. oben § 4 I 1. S. 15.

III. In den „Richtlinien" ist das Änderungsrecht des Urhebers anders geregelt als im Verlagsgesetz. Hier ist nichts davon gesagt, daß der Urheber nach der Entstehung des Verlagsrechtes nur mit Einwilligung des Verlegers Änderungen an seinem Werke vornehmen dürfte. Der Verfasser eines Literatur- oder Tonwerkes hat vielmehr das Recht, bis zur Beendigung der Vervielfältigung noch Änderungen vorzunehmen (§ 12 VG). Ferner hat er ein Änderungsrecht vor Inangriffnahme einer neuen Auflage. Die Regelung der „Richtlinien" ist für den Urheber des Kunstwerkes erheblich ungünstiger[24]). Es ist jedoch nicht einzusehen, warum der Urheber eines Kunstwerkes hier schlechter gestellt werden soll als der eines Werkes der Literatur oder Tonkunst. Meist wird er sogar ein größeres Interesse als dieser daran haben, noch im Laufe der Vervielfältigung Änderungen vorzunehmen. Denn das Buchmanuskript ist in der Regel vollkommen fertig, wenn es dem Verleger übergeben wird; jedenfalls war der Verfasser vor der Ablieferung in der Lage, es zu vollenden. Anders beim Kunstwerk. Bei manchen Reproduktionsverfahren ergibt sich die endgültige Gestalt des Werkes erst im Verlauf der Vervielfältigung. Es erscheint daher trotz des Interesses des Verlegers an der Unveränderlichkeit des Kunstwerks unbillig, das Änderungsrecht des Künstlers bis zur Beendigung der Vervielfältigung von der Erlaubnis des Verlegers abhängig zu machen. Eine Regelung im Sinne des Verlagsgesetzes würde der Interessenlage besser gerecht.

§ 6.

Verletzung der Vertragspflichten und ihre Folgen.

Nachdem wir in den vorangegangenen Paragraphen festgestellt haben, welche Rechte und Pflichten die Parteien mit Abschluß des Vertrages übernehmen, wollen wir hier die Verletzung der Pflichten und deren Folgen behandeln.

I. Pflichtverletzungen des Verlaggebers.

1. Die Hauptpflicht, die der Verlaggeber durch Abschluß des Vertrages übernimmt, ist die Überlassungs- und Verschaffungspflicht. Zum Abschluß eines echten Verlagsvertrages und zur Entstehung des Verlagsrechtes ist es notwendig, daß der Urheber diese Pflicht übernimmt. Der Urheber kann diese Pflicht auf verschiedene Arten verletzen:

a) einmal dadurch, daß er das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig aushändigt oder zugänglich macht, also den Zeitpunkt der zur Ablieferung oder Zugänglichmachung des Kunstwerkes, sei

24) Gross S. 84.

es ausdrücklich im Vertrag, sei es durch die §§ 9 und 10 RL, bestimmt ist[24a]), nicht einhält (§ 26 RL).

b) sodann dadurch, daß er das Werk zwar rechtzeitig, aber nicht in vertragsmäßigem Zustand abliefert (§ 27 RL, „Sachmängelhaftung"). Ob das Kunstwerk bei der Ablieferung sich in einem vertragsmäßigen Zustand befindet oder nicht, wird sich im Einzelfall oft schwer feststellen lassen. War es bei Vertragsabschluß bereits vollendet, so ist anzunehmen, daß der Urheber es dem Verleger in dem Zustand übergeben muß, in dem es sich bei Vertragsabschluß befand. Schwieriger aber ist die Feststellung, wenn der Verlagsvertrag ein noch nicht vollendetes Werk zum Gegenstande hat. Selbstverständlich muß sich hier der Künstler nach den Vereinbarungen richten; er darf z. B. nicht eine Statue abliefern, wenn der Vertrag über ein Relief abgeschlossen wurde, usw. Er kann auch nicht etwa einen anderen Gegenstand darstellen, als im Vertrag abgemacht war. Das Kunstwerk muß endlich vollendet sein, wenn es abgeliefert wird. Einen Mangel in der Qualität wird der Verleger aber nicht rügen dürfen[25]). Damit sind aber nur allgemeine Richtlinien angedeutet, während die Beurteilung des Einzelfalles sich immer nach dem Inhalt des Verlagsvertrages richten muß.

c) endlich dadurch, daß der Urheber dem Verleger zwar das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung verschafft, dieses Recht aber mit Mängeln behaftet ist (§ 7 RL, „Rechtsmängelhaftung")[25a]).

Hat der Urheber die Überlassungs- und Verschaffungspflicht verletzt, so stehen dem Verleger folgende Wege offen:

α) Er kann zunächst Erfüllung des Verlagsvertrages verlangen und gegen den Urheber auf Erfüllung klagen (§§ 26, 27, 7 RL). Er verlangt dann, wenn das Kunstwerk bereits fertiggestellt, aber noch nicht abgeliefert ist, Herausgabe, oder wenn es noch nicht fertig ist, Herstellung des Werkes. Steht das Werk rechtzeitig zu seiner Verfügung, ist es jedoch nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit, so kann er auf Herstellung eines vertragsmäßigen Werkes oder, wenn die Abweichungen nicht beträchtlich sind, auf Änderung klagen. Wird aber endlich dem Verleger das Verlagsrecht überhaupt nicht oder doch nur mit Rechtsmängeln behaftet verschafft, so kann er auf Verschaffung des rechtsmängelfreien Verlagsrechts klagen.

β) Häufig aber wird dem Verleger nicht mehr viel an der Erfüllung liegen, weil er zuviel Zeit verliert, wenn das Werk erst verspätet oder in einem nicht vertragsmäßigen Zustand in seine Hände gelangt. Dann hat er das Recht, statt seinen Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, vom Verlagsvertrage zurückzutreten und so das Vertragsverhältnis durch einseitige Willenserklärung aufzulösen

24a) S. oben § 3 I 1 am Ende, S. 11.
25) Allfeld, VG S. 154.
25a) Darüber s. oben § 3 I 1, S. 10.

(§§ 26, I und 27, I RL). Jedoch ist Voraussetzung, daß eine vom Verleger gesetzte Nachfrist abgelaufen und das Werk nicht inzwischen noch rechtzeitig abgeliefert worden ist. Der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist dann ausgeschlossen. Der Verleger muß den Urheber also zuvor auffordern, das Werk binnen einer angemessenen Frist abzuliefern oder zugänglich zu machen; er kann zugleich erklären, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem die Leistung erfolgen sollte, daß dies nicht rechtzeitig geschehen wird, so kann er die Frist sofort bestimmen; sie muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Die Bestimmung einer Frist ist nicht erforderlich, wenn die rechtzeitige Leistung unmöglich ist oder vom Urheber verweigert wird, oder wenn der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt ist (§ 26, II RL). Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Leistung für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt (§ 26, III RL).

γ) Der Verleger kann stattdessen aber auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Urheber verlangen, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist und der Mangel der vertragsmäßigen Beschaffenheit auf einem Umstand beruht, den der Urheber zu vertreten hat (§ 27, II RL). Der Urheber hat hier nach den allgemeinen Vorschriften Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB), ebenso ein Verschulden seiner Hilfspersonen (§ 278 BGB)[26]). Allerdings muß der Verleger, ehe er Schadensersatz verlangt, dem Urheber eine gewisse Frist zur Verbesserung des Mangels setzen, da doch der Schadensersatzpflichtige den Zustand herzustellen hat, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn feststeht, daß eine Verbesserung nicht möglich ist. Ebenso steht dem Verleger ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung aus dem Gesichtspunkt der Rechtsmängelhaftung zu (§ 7 RL und oben § 3 I 1).

δ) Endlich hat der Verleger noch im Falle des Verzuges des Urhebers die allgemeinen Rechte des BGB (§ 26, IV RL). Liegen die Voraussetzungen des Verzuges vor, dann kann der Verleger dem Urheber eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist entweder vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (vgl. § 326 BGB)[27]).

2. Die durch die Verschaffungspflicht bedingte und von ihr abhängige weitere Pflicht des Verlaggebers ist die Enthaltungspflicht. Er muß sich kraft dieser Pflicht der Vervielfältigung und Verbreitung insoweit enthalten, als er diese dem Verleger übertragen hat. Verstößt der Verlaggeber gegen diese Pflicht, so hat der Verleger gegen ihn alle Rechte, die er auch gegen einen Dritten

26) Allfeld, VG S. 156.
27) Allfeld, VG S. 151.

hätte (§ 8, II RL); sie sind oben (§ 3 I 2 S. 12 und § 4 II 3 S. 18) bereits näher behandelt worden. Diese Rechte hat der Verleger gegen den Urheber nur dann, „wenn die Handlung, von einem unbefugten Dritten vorgenommen, ebenfalls den Tatbestand einer Rechtsverletzung gemäß § 36 f. des VG bilden würde“ [28]). Hier kann der Verleger gegen den Urheber entweder gemäß §§ 36 ff. KUG vorgehen oder aber stattdessen seine Schadensersatzansprüche ausschließlich auf den Vertrag stützen [29]).

3. Anders liegt es, wenn der Urheber nur eine Nebenverpflichtung (§ 14, II S. 2, § 22 S. 2 RL u. a.) verletzt, z. B. seiner Prüfungspflicht nicht nachkommt. Hier bei der Verletzung nur sekundärer Pflichten kann der Verleger nicht die für die Verletzung von Hauptpflichten in Betracht kommenden Rechte geltend machen [30]).

II. Verletzung der Vertragspflichten des Verlegers.

1. Der Verleger ist gehalten, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Pflicht übernimmt er mit Abschluß des Verlagsvertrages als diesem Vertrage wesentliche Hauptpflicht. Er muß das Werk originalgetreu (§ 12 RL) und in zweckentsprechender Weise (§ 13 RL) vervielfältigen und verbreiten. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt deshalb vor, wenn das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt und verbreitet wird [30a]). Ob dies in Entscheidungsfällen anzunehmen ist, richtet sich also auch hier wieder nach dem Inhalt des zu Grunde liegenden Verlagsvertrages. Daher können nur allgemeine Hinweise gegeben werden, soweit sie auf Grund der „Richtlinien“ möglich sind. Eine Verletzung der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht ist beispielsweise gegeben:

a) wenn der Verleger das Werk nicht in zweckentsprechender Weise vervielfältigt und verbreitet (§ 13 RL), wenn er also die Vervielfältigung so mangelhaft und mit so schlechtem Material vornimmt, daß nur mit geringem Absatz zu rechnen ist;

b) wenn er zu spät mit der Vervielfältigung beginnt, so daß ein günstiger Zeitpunkt für den Verkauf vorübergeht (§ 14, I RL) [30b]);

c) wenn er eine geringere Zahl von Abzügen herstellt, als vereinbart ist;

d) und endlich dann, wenn der Verleger das Werk in verändertem Zustand vervielfältigt und verbreitet. Denn nur solche Veränderungen sind ihm gestattet, die der Urheber nach Treu und Glauben nicht verweigern kann oder die die angewandte Technik erfordert (§ 12, II RL).

28) Allfeld, VG S. 60.
29) Allfeld, VG S. 62.
30) Vgl. Enneccerus-Lehmann § 105, 1 und § 52 I 3 mit Anm. 5.
30a) Auch eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse entbindet den Verleger von einer Verpflichtung nicht, da er das Risiko des Unternehmens trägt.
30b) Allfeld, VG S. 84 f.

In allen Fällen einer nicht vertragsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durch den Verleger stehen dem Urheber dieselben Rechte unter denselben Voraussetzungen zu, wie sie umgekehrt der Verleger gegen den Urheber im Falle des § 26 RL hat (§ 28 RL). Der Urheber kann also Erfüllung verlangen, nach erfolgloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und im Falle des Verzuges die ihm nach bürgerlichem Recht zustehenden Rechte geltend machen. Da aber in der veränderten Wiedergabe des Kunstwerkes nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern zugleich eine Verletzung der Urheberrechte des Verlaggebers zu erblicken ist, stehen ihm hier auch die Schutzrechte der §§ 31 ff. KUG zur Verfügung.

2. Für die Verletzungen von Nebenverpflichtungen des Verlegers gilt entsprechendes wie für solche durch den Urheber [31]).

§ 7.

Die Übertragung der Verlagsrechte des Kunstverlegers.

In § 24 RL wird zunächst ausdrücklich festgestellt, daß der Verleger grundsätzlich seine Verlagsrechte übertragen kann. Sodann werden für den Fall der Übertragung die Rechtsbeziehungen zwischen dem Urheber und dem Verleger (§ 24, I RL) und zwischen dem Verleger und seinem Rechtsnachfolger (§ 24, II RL) im einzelnen geregelt. Die Vorschrift des § 24 RL entspricht genau der des § 28 VG, dessen Bestimmungen wörtlich übernommen sind, so daß hier einige kurze Worte über die Übertragung der Verlagsrechte genügen.

Ob der Verleger seine Rechte weiter übertragen kann oder nicht, hängt in jedem Falle in erster Linie vom Willen der Parteien ab. Der Urheber kann vertraglich mit dem Verleger vereinbaren, daß die Übertragung ausgeschlossen sein soll. Die Parteien können aber auch bestimmen, daß die Übertragung gestattet sein soll und nicht von einer Zustimmung des Urhebers im einzelnen Falle abhängt. Da die Rechte des Verlegers übertragbar sind, kann derselbe sein ganzes Verlagsgeschäft oder auch nur einen Teil desselben auf einen Dritten übergehen lassen. Er darf aber durch einen Vertragsabschluß über einzelne Werke seine Rechte nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen. Diese Zustimmung kann allerdings nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher kann in der Person desjenigen liegen, an den die Rechte übertragen werden sollen (z. B. geschäftliche oder künstlerische Untüchtigkeit). Wird die Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt, so gilt sie unter bestimmten Voraussetzungen als gegeben: wenn näm-

31) Über unbefugte Erhöhung des Ladenpreises durch den Verleger z. B. siehe RGZ 110, 284.

lich der Verleger den Urheber zur Erklärung über die Zustimmung auffordert und die Verweigerung nicht binnen einem Monat nach Empfang der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird (§ 24, I S. 4 RL).

Ist die Übertragung erfolgt, so übernimmt der Rechtsnachfolger des Verlegers die Vervielfältigung und Verbreitung. Er tritt vollkommen in die Stelle des Verlegers ein. Dem Urheber gegenüber aber haften er und der Verleger für die Erfüllung der sich aus dem Verlagsvertrag ergebenden Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Der Verleger wird also durch die Übertragung nicht befreit; der Urheber kann sich vielmehr nach wie vor an ihn halten, und zwar nicht nur subsidiär, falls der Erwerber seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt[31a]). Die Mithaftung des Rechtsnachfolgers erstreckt sich auf die Verpflichtung des Verlegers in vollem Umfang; ausgenommen sind nur bereits begründete Verpflichtungen zum Schadensersatz (§ 24, II S. 3 RL).

§ 8.

Auflage, Zuschuß- und Freiexemplare, Bestimmung des Ladenpreises.

I. Auflage (§§ 3, 4 RL).

Wenn dem Verleger nicht im Vertrag das Recht zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen eingeräumt ist, so bezieht sich der Vertrag immer nur auf eine Auflage. Ist ihm aber das Recht zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen übertragen, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage dieselben Abreden wie für die vorhergehende (§ 3, I RL).

Ist die Zahl der Vervielfältigungen im Vertrage nicht bestimmt, so ist, falls sich nicht aus der Eigenart des Verlagsvertrages oder aus der Eigenart der Vervielfältigungsart und -technik ein anderes ergibt, der Verleger berechtigt, 500 und von Vervielfältigungen, die zur Massenverbreitung bestimmt oder geeignet sind, 5000 herzustellen (§ 3, II RL). Die Ausnahme wird z. B. Platz greifen bei bestimmten Arten des Kupferdruckes, deren Platten nur eine sehr beschränkte Anzahl guter Abzüge zulassen. Hat der Verleger das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, so ist er nicht verpflichtet, von dem Recht Gebrauch zu machen (§ 4 S. 1 RL). Der Urheber kann ihm zur Ausübung des Rechtes eine angemessene Frist setzen; nach dem Ablauf dieser Frist ist der Urheber berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Neuauflage rechtzeitig erfolgt ist (§ 4 S. 2 u. 3 RL). Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Verleger sich weigert, eine neue Auflage herzustel-

31a) Allfeld, VG S. 134.

len (§ 4 S. 4 RL). Endlich ist der Verleger berechtigt, jede einzelne Auflage in mehreren, zeitlich getrennten Druckgängen herzustellen (§ 3, III RL); über die Nachteile dieser Regelung wurde schon oben gesprochen.

II. Zuschuß- und Freiexemplare (§§ 5, 6 RL).

Die üblichen Zuschuß- und Freiexemplare werden in die Zahl der zulässigen Vervielfältigungen nicht eingerechnet (§ 5, I RL) [31b]). Der Verleger kann also die zulässige Zahl von Vervielfältigungen herstellen und außerdem noch:

1. die übliche Zahl von Zuschußexemplaren; das sind Exemplare, die hergestellt werden, um etwaige beschädigte Stücke zu ersetzen. Sind aber nicht alle Zuschußexemplare verbraucht, so darf der Verleger die übrig gebliebenen Stücke nicht verbreiten (§ 5, II RL).

2. die übliche Zahl von Freiexemplaren; gemeint sind Exemplare, die der Verleger dem Verfasser, oder der Presse zur Beurteilung des Werkes überläßt.

III. Bestimmung des Preises (§ 18 RL).

Die Bestimmung sowie die Erhöhung oder Ermäßigung des Preises, zu welchem die Vervielfältigungen des Werkes verbreitet werden, steht dem Verleger zu. Zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Preises ist er jedoch nur befugt, soweit nicht berechtigte Interessen des Urhebers verletzt werden. Besteht die Vergütung des Urhebers aus einem Anteil am Verkaufspreise, so hat der Verleger bei der Rechnungslegung dem Urheber die während der Abrechnungszeit eingetretenen Preisänderungen mitzuteilen. Dazu ist der Literaturverleger nicht verpflichtet [32]). Die hinsichtlich hochwertiger Werke der Orignalgraphik und Originalplastik obwaltende abweichende Verkehrssitte bei der Preisfestsetzung bleibt unberührt (§ 2, II RL).

§ 9.

Die Endigung des Kunstverlagsvertrages.

Die Endigungsgründe des Kunstverlagsvertrages und ihre Folgen sollen hier zusammenfassend behandelt werden. Im ganzen bietet die Regelung der „Richtlinien" keine von den Bestimmungen des Verlagsgesetzes abweichende Besonderheiten. Das Vertragsverhältnis endet aus verschiedenen Gründen. Einmal kann es auto-

31b) Auch für die Zuschuß- und Freiexemplare gilt die Ersetzungsbefugnis des § 6 RL (vgl. oben § 4 II 2, S. 18).

32) Allfeld, VG S. 102.

matisch durch Zeitablauf enden, ohne daß eine Mitwirkung der Parteien erforderlich wäre. Sodann aber haben auch die Parteien die Möglichkeit, durch einseitige Willenserklärung das Vertragsverhältnis aufzulösen (Kündigung, Rücktritt), und endlich ist eine regelmäßige Erfüllung und Vollendung des Vertragsverhältnisses nicht mehr möglich, wenn das Kunstwerk, das Gegenstand des Vertrages ist, untergeht oder der Urheber vor Vollendung desselben stirbt.

I. Der Verlagsvertrag endet, wenn er für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde, mit Ablauf derselben (§ 25, II RL). Mangels anderer Vereinbarungen ist der Verleger nach Zeitablauf nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Vervielfältigungen berechtigt. Diese Restexemplare hat der Verleger unbrauchbar zu machen, falls nicht der Urheber von seinem Rechte Gebrauch macht, sie zu einem Drittel des Ladenpreises zu erwerben (s. oben § 3 II 4).

Ist der Verlagsvertrag auf Auflagen oder auf eine bestimmte Zahl von Vervielfältigungen beschränkt, dann endigt das Vertragsverhältnis, sobald die vereinbarte Zahl der Auflagen oder der Vervielfältigungen vergriffen ist (§ 25, I RL). Der Verleger muß den Urheber benachrichtigen, sowie dieser Fall eingetreten ist, damit der Verlaggeber in der Lage ist, über sein nun wieder voll wirksames Urheberrecht zu verfügen. Diese Schutzbestimmung zugunsten des Urhebers ist gegenüber dem Verlagsgesetz verstärkt. In dessen Bereiche hat der Verleger dem Verfasser nur auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob die Auflage oder die vereinbarte Zahl der Abzüge vergriffen ist (§ 29, II VG); im Gebiete der „Richtlinien" muß er es auf jeden Fall tun.

II. Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Vertragsparteien das Recht, das Vertragsverhältnis aufzulösen.

1. Der Verleger hat ein Kündigungsrecht (s. oben § 4 II 5), wenn der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach Abschluß des Vertrages wegfällt (§ 16, I RL). Er hat dieses Recht z. B. dann, wenn das Werk in Vervielfältigungen auf einer Ausstellung oder einer Messe gezeigt werden soll und diese nicht zustandekommt. Dann kann der Verleger dem Urheber gegenüber die Kündigung erklären, die den Vertrag ex nunc auflöst. Jetzt erhält der Urheber wieder die freie Verfügungsmacht über sein Werk. Sein Recht auf Vergütung allerdings bleibt unberührt, da die Kündigung ja lediglich im Interesse des Verlegers erfolgte. Ferner hat der Verleger ein Kündigungsrecht, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt (§ 16, II RL).

2. Verleger oder Urheber oder auch beide Parteien haben in gewissen Fällen ein Rücktrittsrecht:

a) Der einen oder anderen Partei, oder auch beiden Parteien, steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, wenn es im Vertrage vorbehalten ist (§§ 346 BGB, 34, I 2 RL).

b) Beide Parteien haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Gegenpartei die ihr obliegenden Hauptvertragspflichten verletzt (§§ 26—28 RL; s. oben § 6).

c) Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte sind in den Vorschriften der §§ 4 S. 3, 9, III und 32, III RL vorgesehen (darüber s. oben § 8, I, § 3, I 1 und unten § 10, 2).

d) Schließlich ist dem Urheber ein gesetzliches Rücktrittsrecht eingeräumt, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Urheber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes abgehalten haben würden (§ 31 RL). Dieses Rücktrittsrecht stellt das Gegenstück zum Kündigungsrecht des Verlegers gemäß § 16 RL dar. Allerdings sind hier die Voraussetzungen strenger. Während nämlich das Kündigungsrecht des Verlegers bereits entsteht, wenn der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, wegfällt, ist das Rücktrittsrecht des Urhebers an folgende, genau umrissene Bedingungen geknüpft:

α) Es müssen sich objektiv neue Umstände ergeben.

β) Diese durften bei Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen sein.

γ) Sie müssen ferner von der Art sein, daß sie den Urheber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden [32a]).

Beim Rücktrittsrecht des § 31 RL handelt es sich um einen speziell normierten Anwendungsfall der clausula rebus sic stantibus, um einen besonders gesetzlich geregelten Fall eines Rücktritts wegen veränderter Umstände [32b]).

Die Folgen der Ausübung des Rücktrittsrechts, d. h. des erklärten Rücktritts, sind in allen Fällen die gleichen. Sowohl auf das vertragsmäßige als auch auf alle [33]) gesetzlichen Rücktrittsrechte finden die für das bürgerlichrechtliche vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften Anwendung (§§ 33 S. 1, 34 S. 2 RL). Der Rücktritt erfolgt daher durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil (§ 349 BGB), und die Parteien haben nach erfolgtem Rücktritt die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 346 BGB). Erfolgt aber der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 33 S. 2 RL); er braucht also die etwa empfangenen Leistungen nur insoweit zurückzugewähren, als er zur Zeit des Rücktritts noch bereichert ist. Im Falle des Rücktritts wegen veränderter Umstände hat der Urheber dem Verleger die von diesem gemachten Aufwendungen zu ersetzen (§ 31, II RL). Wird der Rücktritt erklärt, nachdem das Werk

32a) Allfeld, VG S. 175.

32b) Ders. S. 173.

33) Obwohl § 33 RL nur die Rücktrittsrechte der §§ 26, 31, 32 ausdrücklich erwähnt!

ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt oder nicht. Auch hier begründet es keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehaltes im Vertrag erfolgt (§ 34, I S. 2 RL). Es liegt also wiederum in der Hand der Parteien bei der Gestaltung des Verlagsrechtsverhältnisses, wie sich die Dinge nach Erklärung des Rücktritts regeln. Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge oder auf die früheren Abteilungen des Werkes erstreckt (§ 34, II RL). Soweit der Vertrag aufrecht erhalten bleibt, kann der Urheber auch einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen (§ 34, III RL). Diese Vorschriften über die teilweise Aufrechterhaltung des Vertrages finden ferner Anwendung, wenn derselbe auf andere Weise rückgängig gemacht wird (§ 34, IV RL), z. B. bei Vertragsschluß unter auflösender Bedingung[33a]).

III. Untergang des Werkes.

Die Richtlinien behandeln ebensowenig wie das Verlagsgesetz den Fall des Untergangs des Werkes vor Ablieferung an den Verleger. Im allgemeinen wird hier anzunehmen sein, daß der Urheber in der Lage ist, das Werk noch einmal herzustellen und zu liefern. Kann er das nicht, so liegt Unmöglichkeit vor, und es finden die Vorschriften der §§ 275 ff., 323—325 BGB Anwendung, wie überhaupt bei der in Frage kommenden verschuldeten oder unverschuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung die Vorschriften des BGB eingreifen[33b]). Ist das Werk nach Ablieferung durch Zufall untergegangen, so treffen die Richtlinien in § 29, I die Bestimmung, daß nunmehr beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei werden; der Urheber behält jedoch seinen Vergütungsanspruch, der Verleger trägt also vom Augenblick der Ablieferung an die „Preisgefahr". Der Aushändigung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt (§ 29, II RL). Hier wird das Vertragsverhältnis durch den Untergang des Werkes beendigt[34]), lediglich die Verpflichtung des Verlegers zur Zahlung einer Vergütung bleibt bestehen. Geht das Werk indessen durch einen Umstand unter, den eine der beiden Parteien zu vertreten hat, so kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 325 BGB). Kann endlich das Werk infolge eines Umstandes, den der Urheber nicht zu vertreten hat, nicht vollendet werden, so erlischt das Vertragsverhältnis ebenfalls. Der Verleger ist aber berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles durch Erklärung gegenüber dem Urheber den Vertrag aufrecht zu erhalten; der Urheber kann ihm zur Erklärung eine angemessene Frist setzen (§ 30, III RL).

33a) Näheres bei Allfeld, VG S. 193.
33b) Allfeld, VG S. 161 ff.
34) Ebd. S. 165.

IV. Tod des Urhebers.

Ähnliche Gesichtspunkte wie für den Untergang des Werkes kommen beim Tode des Urhebers in Betracht. Das Vertragsverhältnis findet nämlich sein Ende, wenn der Urheber vor Vollendung des Werkes stirbt, da auch in diesem Falle die Leistungen infolge eines nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich werden. Ist aber ein Teil des Werkes bereits abgeliefert und hat der Verleger ein Interesse daran, in Ansehung dieses Teiles den Vertrag aufrecht zu erhalten, so kann er dieses durch Erklärung gegenüber den Erben des Urhebers tun (§ 30, I RL). Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung dieses Rechts eine angemessene Frist setzen. Das Recht des Verlegers erlischt, wenn er sich nicht vor Ablauf der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt (§ 30, II RL).

§ 10.

Der Konkurs des Kunstverlegers.

Fällt eine der beiden Parteien des Kunstverlagsvertrages in Konkurs, so gelten die allgemeinen Vorschriften der KO. Jedoch treffen die Richtlinien in § 32, wie das Verlagsgesetz in § 36, eine Sonderregelung für den Konkurs des Verlegers. Die Bestimmungen des § 32 sind verschieden je nachdem, ob die Eröffnung des Konkursverfahrens vor oder nach dem Beginn der Vervielfältigung erfolgt.

1. War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung schon begonnen, so hat der Konkursverwalter die Wahl, ob der Vertrag aufrecht erhalten werden soll oder nicht (vgl. § 17 KO). Besteht er auf Aufrechterhaltung des Vertrages, so hat er zwei Möglichkeiten:

a) Er kann einmal selbst die Vervielfältigung und Verbreitung in die Hand nehmen. Dann hat er anstelle des Gemeinschuldners, also in demselben Umfange wie der Verleger, zu erfüllen und kann auch wie dieser Erfüllung verlangen. So hat er die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Vergütung zu zahlen, Freiexemplare zu liefern, Änderungen zu gestatten usw. Der Urheber umgekehrt ist verpflichtet, das Werk, soweit es noch zu geschehen hat, den Vorschriften der „Richtlinien" gemäß abzuliefern, das Verlagsrecht zu verschaffen und sich selbst der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten [35]).

b) Der Konkursverwalter kann aber auch die Rechte des Verlegers auf einen anderen übertragen. Er macht hier nur von dem Recht des Verlegers, seine Rechte gemäß § 24 RL auf einen Dritten zu übertragen, Gebrauch. Der Erwerber tritt dann anstelle der

35) Allfeld, VG S. 185.

Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Erfüllt der Erwerber diese nicht, so haftet die Konkursmasse für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat — eine ganz andere Regelung, als sie in § 24, II RL für den Normalfall der Übertragung für die Rechtsbeziehungen von Veräußerer und Erwerber zum Urheber getroffen ist. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Urhebers gegen die Masse sicher zu stellen (§ 32, II RL).

2. War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Urheber vom Vertrage zurücktreten (§ 32, III RL). Im Falle des Rücktritts kann der Konkursverwalter Erfüllung des Vertrages nicht mehr verlangen. Macht der Urheber aber von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebauch, so hat der Konkursverwalter auch hier die Wahl, ob das Vertragsverhältnis aufrecht erhalten werden soll oder nicht.

3. Das Recht des § 17 KO hat der Konkursverwalter auch dann, wenn das Werk bereits vor Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war (§ 32, I RL). Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, daß der Konkursverwalter das Wahlrecht hat, so lange überhaupt das Vertragsverhältnis zwischen Urheber und Verleger besteht[36]).

§ 11.

Beiträge zu Sammelwerken.

Wird ein Kunstwerk in einem Sammelwerk vervielfältigt, so gibt es für diesen Fall einige Sonderbestimmungen in den „Richtlinien". Sammelwerke sind einmal solche, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig („periodisch") erscheinen, also vor allem Zeitungen und Zeitschriften. Ferner sind Sammelwerke auch alle jährlich nur einmal erscheinenden Werke, wie Kalender, Jahrbücher, Almanache usw., endlich aber auch alle überhaupt nur einmal erscheinenden Sammlungen und Festgaben. Auf Sammelwerke finden die verlagsrechtlichen Regeln der „Richtlinien" allgemein Anwendung, soweit nicht in den Sondervorschriften ein anderes bestimmt ist. Diese Besonderheiten sollen im folgenden kurz zusammengefaßt werden.

I. Die Rechtsstellung des Verlegers.

1. Rechte.

a) Der Verleger ist, wenn es sich um periodisch erscheinende Sammelwerke handelt, in der Zahl der Vervielfältigungen nicht beschränkt (§ 35, I RL).

36) Allfeld, VG S. 182.

b) Er kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn die Vervielfältigung des Sammelwerkes nach Abschluß des Vertrages unterbleibt (§ 16, II RL).

c) Er ist ferner, falls er im Einverständnis mit dem Herausgeber handelt, berechtigt, bei Herstellung neuer Vervielfältigungen des Sammelwerkes einzelne Beiträge fortzulassen (§ 17 RL).

d) Er braucht endlich dem Urheber nur Sonderabzüge als Freistücke zu überlassen (§ 21, I RL).

2. Pflichten.

a) Bei Abbildungen in Zeitungen oder Zeitschriften hat der Verleger dem Urheber fünf Abzüge der die Abbildung enthaltenden Seite zu liefern. Dem Urheber Vervielfältigungen zum Kleinhändlerpreis zu überlassen, ist er nicht verpflichtet (§ 35, IV RL).

b) Wenn in seinem Verlage mehrere Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, so ist der Verleger nicht berechtigt, das Werk in einer anderen als der vereinbarten oder den Umständen nach gemeinten Zeitung oder Zeitschrift zu vervielfältigen; er darf die Abbildung auch immer nur in einer Nummer vervielfältigen. Selbstverständlich ist es den Parteien unbenommen, eine andere Abrede zu treffen (§ 35, III RL).

II. Die Rechtsstellung des Urhebers.

1. Wenn eine Abbildung von schnell abnehmender einmaliger Bedeutung nicht unverzüglich oder eine Abbildung anderer Art nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verlag veröffentlicht wird, so kann der Urheber das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Durch die Kündigung wird sein Anspruch auf die Vergütung nicht berührt. Diese Bestimmung gilt nur für periodische Sammelwerke (§ 35, II RL).

2. Kündigt der Verleger, weil die Vervielfältigung des Sammelwerkes nicht zustande kommt (s. oben I 1 b), so bleibt auch hier der Anspruch des Urhebers auf die Vergütung unberührt (§ 16, II RL).

§ 12.

Der Kommissionsverlag.

Mit „Kommissionsverlagsvertrag" bezeichnet man den Vertrag, in welchem der Urheber oder sonst Berechtigte (Kommissionsgeber) einem anderen (Kommissionsverleger) lediglich den Vertrieb von Vervielfältigungen überläßt, während der Kommissionsverleger die Verbreitung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kommis-

sionsgebers, an dessen Weisungen er gebunden ist, übernimmt (§ 47, I u. II RL).

Soweit in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Kommissionsverlag ergänzend die Vorschriften der §§ 383 bis 406 HGB (Kommissionsgeschäft), der §§ 611—630 BGB (Dienstvertrag) und der §§ 675, 663, 665—670, 672—674 BGB (§ 47, III RL).

Der Kommissionsverlagsvertrag ist kein Verlagsvertrag, schon allein deshalb nicht, weil der Kommissionsverleger das Geschäft auf Rechnung des Verlaggebers betreibt.

Der Kommissionsverleger übernimmt den Vertrieb von Vervielfältigungen. Dies braucht nicht in einer besonderen Vertragsart zu geschehen, sondern, wie der Kommissionär des Handelsrechts die Geschäfte des Kommittenten auf Grund eines Dienstvertrages, Werkvertrages etc. übernehmen kann[37]), so kann es auch der Kommissionsverleger. Meist wird der Kommissionsverleger wohl auf Grund eines Dienstvertrages den Vertrieb von Vervielfältigungen übernehmen.

Die „Richtlinien" bestimmen indes in den §§ 47—51 einige Besonderheiten des Kunstkommissionsverlages, die im folgenden kurz behandelt werden sollen.

I. Die Stellung des Kommissionsverlegers.

1. Er übernimmt die Verbreitung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kommissionsgebers (§ 47, II RL).

2. Er hat kein Verlagsrecht und im Zweifel auch nicht das Recht zum ausschließlichen Vertrieb (§ 48 S. 1 u. 2 RL).

3. Im Falle einer Nachbildung durch andere kann er die Rechte des Urhebers nur als dessen Bevollmächtigter geltend machen (§ 48 S. 3 RL).

4. Er hat den Vorteil des Kommissionsgebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen (§ 49 RL).

5. Er haftet dem Kommissionsgeber nur für schuldhaften Verlust und schuldhafte Beschädigung der übernommenen Vervielfältigungen (§ 50 S. 1 RL).

6. Er hat dem Kommissionsgeber zur vereinbarten Zeit Rechnung zu legen und Zahlung zu leisten. Ist keine Zeit vereinbart, so hat er dies am Schluß eines jeden Kalenderjahres zu tun (§ 50 S. 2 RL).

7. Ist der Vertrag gekündigt, so hat der Kommissionsverleger unverkaufte Vervielfältigungen, die er nicht selbst kaufen will, dem Kommissionsgeber zurückzugeben (§ 51 S. 2 RL).

II. Der Kommissionsverlaggeber hat den Anspruch darauf, daß der Kommissionsverleger die ihm auferlegten Pflichten vertragsmäßig erfüllt.

37) Ritter S. 574 (zu § 383).

III. Beide Teile können den Vertrag, wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, mit sechsmonatiger Frist auf das Jahresende kündigen (§ 51 S. 1 RL).

§ 13.

Die Übertragung des Urheberrechts.

I. Die „Richtlinien" treffen in den §§ 36—41 Bestimmungen über die Übertragung des Urheberrechts und greifen damit, wie auch in den noch zu behandelnden Vorschriften über die „Erlaubnis", weit über eine Regelung des Verlagsrechts, einschließlich des Kommissionsverlages, hinaus. Diese Bestimmungen sind deshalb praktisch von so großer Bedeutung, weil nach Ansicht der beteiligten Verlegerverbände und fester Verkehrssitte die Verträge über Werke der angewandten Kunst, also buch- und kunstgewerbliche Arbeiten, rechtlich unter diese Regeln fallen[38]). Allerdings sind die Künstler und Kunstgewerbler nicht der Meinung, daß die Verträge über Werke der angewandten Kunst nach den Regeln über Übertragung des Urheberrechts bestimmt werden sollen. Vielmehr wünschen sie, daß auch diese Werke den verlagsrechtlichen Normen unterstehen. Da aber nach fester Verkehrssitte die Werke der angewandten Kunst meist gegen einmalige Vergütung auf den Erwerber zur freien Benutzung ohne Vervielfältigungs- und Verbreitungszwang übergehen[38a]), unterliegen doch, wenigstens vorläufig noch, die buch- und kunstgewerblichen Arbeiten den Bestimmungen über die Übertragung des Urheberrechts.

Die Übertragung des künstlerischen Urheberrechts hat aber bereits eine gesetzliche Regelung in § 10 KUG erfahren. In Absatz 3 ist hier gesagt: „Das Recht (des Urhebers) kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen". Weiterhin bestimmt § 12 KUG: „Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen. Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann". Von diesen Bestimmungen ist also zunächst bei der Behandlung der Probleme der Übertragung des Urheberrechts auszugehen. Die weitergehende, diese Paragraphen des Kunstschutzgesetzes noch ausführende Regelung der „Richtlinien" kann von den Parteien zum Inhalt des Vertrages gemacht oder gegebenenfalls zur Auslegung eines Vertrages herangezogen werden.

Das Urheberrecht ist ein Recht im Sinne des § 413 BGB und kann von dem Inhaber nach den Vorschriften über die Abtretung

38) Voigtländer S. 18 ff.
38a) Voigtländer S. 19.

von Forderungen übertragen werden[39]). Eine bestimmte Form ist für die Übertragung nicht vorgeschrieben. Obwohl der Erwerber an die Stelle des Urhebers tritt, bleibt das Recht seiner Substanz nach beim Urheber zurück[40]), auch wenn dieser bei einer unbeschränkten Übertragung so gut wie keine Gelegenheit mehr hat, sein Recht auszuüben. Dies zeigt sich, falls der Erwerber ohne Rechtsnachfolger stirbt; das Recht fällt dann nämlich wieder an den Urheber oder dessen Erben zurück[41]). Wird das Recht unbeschränkt übertragen, so tritt der Erwerber an die Stelle des Urhebers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verbleiben aber gewisse Rechte beim Urheber zu dessen Schutz zurück: So hat der Erwerber grundsätzlich kein Änderungsrecht (§ 12 KUG), Vervielfältigungen dürfen nur ohne Änderungen erfolgen (§ 21 KUG), und eine Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers ist nur mit dessen Einwilligung möglich (§ 14 KUG).

Die Übertragung kann in verschiedener Hinsicht beschränkt werden:

1. Sie kann für eine bestimmte Zeit erteilt werden. Dann fällt das übertragene Recht nach Ablauf der Zeit an den Urheber zurück.

2. Die Übertragung kann auf ein bestimmtes Land oder auf einen Teil eines Landes beschränkt werden. Dann steht es dem Urheber frei, das Recht für ein anderes Land einem Dritten zu übertragen.

3. Und endlich kann die Übertragung inhaltlich beschränkt werden: die Vervielfältigung wird z. B. nur in einer bestimmten Technik gestattet, u. a. m.

Mit der Übertragung tritt der Erwerber in die Rechtsstellung des Urhebers ein. Er erwirbt dessen Befugnisse ausschließlich und hat auch gegen ihn ein dingliches Verbietungsrecht. Schranken sind dem Erwerber nur insoweit gesetzt, als der Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers dies erfordert.

II. Die „Richtlinien" bestimmen zur Übertragung des Urheberrechts folgendes: Die Übertragung soll, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die jeweilige gesetzliche Dauer des Urheberrechts gelten. Sie ist ferner vom Urheber nicht kündbar (§ 36, I RL). Diese Bestimmung erscheint äußerst hart und unbillig. Denn der Urheber, der vielleicht in seiner Jugend einen ungünstigen Vertrag über die Übertragung des Urheberrechts an seinen künftigen Werken abgeschlossen hat, muß die Freiheit haben, im Laufe seines Lebens über seine Werke anderweitig verfügen zu können[42]).

1. Rechtsstellung des Urhebers. Der Urheber hat dem Erwerber Gewähr für das übertragene Recht und dessen Ausschließlichkeit

---

39) Osterrieth-Marwitz S. 72.
40) Allfeld, KUG S. 66; a. A. Osterrieth-Marwitz, S. 72.
41) Osterrieth-Marwitz, S. 70.
42) Gross S. 84.

anderen gegenüber zu leisten (§ 36, II RL). Zum Schutze des Urhebers ist in § 37, II RL bestimmt, daß er die Möglichkeit zum Wiedererwerb des Urheberrechts gegen Rückerstattung der Vergütung hat, wenn der Erwerber innerhalb einer angemessenen Frist die ihm übertragenen Rechte in keiner Form ausgeübt hat. Darin ist hauptsächlich ein Ausgleich dafür zu erblicken, daß der Erwerber zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet ist (§ 37, I RL). Zum Schutze des Urhebers genügt aber das Rückerwerbsrecht nicht, schon weil der Begriff der „angemessenen" Frist ein hier viel zu unbestimmter ist.

2. Rechtslage des Erwerbers. Zunächst schuldet er dem Urheber die vereinbarte und, wenn nichts vereinbart ist, eine angemessene Vergütung (§ 37, I S. 2 RL). Er erwirbt die Rechte des Urhebers und tritt mit Vertragsabschluß, je nach dem Inhalt des Vertrages, mehr oder weniger beschränkt in die Stellung des Urhebers ein. Er wird zur unbeschränkten wirtschaftlichen Verwertung des Urheberrechts zwar berechtigt, ohne jedoch zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet zu sein (§ 37, I S. 1 RL). Hier räumen die „Richtlinien" dem Erwerber entschieden zu weitgehende Rechte ein. Besonders gefährlich ist es, daß der Urheber nicht zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet ist. Daß der Schutz des § 37, II RL für den Urheber nicht ausreicht, wurde schon betont. Allerdings darf der Erwerber das Vervielfältigungsrecht an einem Werke, das mit dem Namen des Urhebers oder mit seinem erkennbaren Zeichen versehen ist, nicht in einer Weise benutzen, die den Urheber persönlich oder wirtschaftlich zu schädigen geeignet ist; insbesondere darf er nicht ohne dessen Einwilligung seinen Namen hinzufügen oder entfernen (§ 38 RL). Aber das ist eigentlich nur selbstverständlich und folgt schon aus den Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes (§ 13 KUG). Die „Richtlinien" würden dies auch nicht besonders betonen, wenn sie nicht für Werke, die ohne den Namen des Urhebers erscheinen, eine andere Regelung träfen. Hier ist nämlich der Erwerber zu jeder Art der Vervielfältigung und Verwendung und zu jeder Änderung berechtigt (§ 39 RL). Auch dies ist besonders hart und ungerecht für den Urheber, da die meisten kunstgewerblichen Gegenstände (Zierplastiken, Porzellan, Möbel etc.) ohne Namen des Künstlers erscheinen.

III. Im § 40 RL wird das Recht des angestellten Urhebers behandelt. Das Urheberrecht des Künstlers entsteht auch hier regelmäßig in seiner Person (§ 40, I RL). Ist er aber für solche Zwecke des Unternehmens angestellt, die die Vervielfältigung und Verbreitung von Kunstwerken zum Gegenstande haben, so gehen die Urheberrechte für Werke, die auf Grund solcher vertraglicher Verpflichtungen entstehen und zur Vervielfältigung und Verbreitung im Betriebe des Unternehmens bestimmt und geeignet sind, auf den Unternehmer über (§ 40, II RL).

Die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 40 macht eigentlich die des ersten wieder illusorisch. Denn wenn der Urheber eines Kunstwerkes bei einem Unternehmer angestellt ist, so ist er fast stets für solche Zwecke des Unternehmens angestellt, die den Vertrieb von Kunstwerken zum Gegenstand haben. Auch sind seine Arbeiten durchweg für den Betrieb des Unternehmers bestimmt und geeignet, so daß praktisch immer, wenn ein Künstler in einem kunstgewerblichen Unternehmen angestellt ist, seine Urheberrechte auf den Leiter des Unternehmens übergehen. Wenn man aber schon den Übergang der Urheberrechte bestimmt, so mußte man als Ausgleich dafür dem Urheber einen Anspruch auf ein entsprechend höheres Entgelt zubilligen[43]).

IV. Endlich sagt § 41 RL, daß auf die Bestimmungen über die Übertragung des Urheberrechts einige Regeln aus dem Recht des Verlagsvertrages Anwendung finden sollen. Es sind dies die Bestimmungen der §§ 2, 7, 8, 9, 10, 13 S. 2, 14, II über die Rechte und Pflichten des Urhebers und des Verlegers. Es fallen also hier dem Charakter der Übertragung des Urheberrechts u. a. entsprechend fort: die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers und die Bestimmung der Auflage. Weiterhin kommen zur Anwendung die Vorschriften über die Änderungsbefugnisse der Parteien nach Vertragsabschluß (§§ 11, 12 RL), die Regelung über Preisfestsetzung und Vergütung (§§ 18, 19, 20, I RL) und endlich die Bestimmungen über das Rücktrittsrecht der Parteien (§§ 26, 27, 30 S. 1 RL).

§ 14.

Die Erlaubnis.

In den „Richtlinien" (§§ 42—46) wird endlich außer dem Verlagsvertrag, dem Kommissionsverlag und der Übertragung des Urheberrechts noch die sog. „Erlaubnis" behandelt, die in zwei Formen in Erscheinung tritt, nämlich als „einfache" und als „alleinige Erlaubnis". Dem Urheber eines Werkes soll hier die Möglichkeit gegeben werden, einem anderen eine bloße Vervielfältigungserlaubnis, also die Benutzungsbefugnis ohne Vervielfältigungsverpflichtung, zu erteilen. Der Erlaubnisnehmer erwirbt so eine Vervielfältigungsbefugnis ohne verlagsrechtliche Wirkung, d. h. ohne die Pflicht, sein Recht auch auszuüben (vgl. § 42 RL).

I. Die einfache Erlaubnis (§ 42 RL) stellt nur ein obligatorisches Recht dar. Der Erlaubnisgeber (der Urheber) erteilt dem Erlaubnisnehmer nur eine Vervielfältigungserlaubnis. Der Urheber haftet dem Erlaubnisnehmer für die Rechtmäßigkeit der erteilten Erlaubnis (§ 46 RL), im übrigen aber bleibt er weiterhin berechtigt,

43) Gross S. 85 f.

sein Werk selbst zu vervielfältigen oder auch die Vervielfältigungsbefugnis noch auf einen Dritten zu übertragen.

Der Erlaubnisnehmer (oder sein Rechtsnachfolger) erwirbt das Vervielfältigungsrecht und somit die Befugnis, das Werk in den Grenzen der erteilten Erlaubnis zu benutzen (§ 44 RL). Er kann nicht gegen Verletzer seines Rechtes vorgehen und sich auch nicht darauf verlassen, daß er der einzige Erlaubnisnehmer bleibt. Er hat bei der Vervielfältigung diejenige Sorgfalt anzuwenden, die unter den obwaltenden Umständen üblicherweise erwartet werden darf (§ 44 RL). Das Maß seiner Sorgfaltspflicht ist also nach der bei den verschiedenen Gelegenheiten üblichen Verkehrssitte zu beurteilen. Endlich ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, dem Urheber die etwa vereinbarte Vergütung zu zahlen, und zwar in jedem Falle, selbst dann, wenn er von der Erlaubnis keinen Gebrauch macht (§ 43 RL).

II. Die alleinige Erlaubnis (§ 45 RL) steht im allgemeinen der einfachen Erlaubnis gleich. Der Unterschied liegt darin, daß sie dem Erwerber für ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Zeit als „alleinige Erlaubnis" erteilt wird. Damit verpflichtet sich der Urheber vertraglich, das verschaffte Recht innerhalb eines bestimmten Gebiets oder einer bestimmten Zeit keinem Dritten zu übertragen. Er verpflichtet sich weiterhin, bei Verletzungen des erteilten Rechtes durch andere entweder selbst einzuschreiten oder dem Erwerber Prozeßvollmacht zu erteilen (§ 45 RL).

Der Erwerber kann also auf Grund des Vertrages von dem Erlaubnisgeber Schutz gegen Eingriffe Dritter verlangen. Er erwirbt nicht etwa selbst, wie beim dinglichen Verlagsrecht (§ 8, II RL), die in Frage kommenden Schutzrechte, sondern lediglich einen obligatorischen Anspruch gegen den Urheber. Die alleinige Erlaubnis entspricht daher nur der einfachen und nicht der ausschließlichen Lizenz des Patentrechts. Denn wie dort hat der Erlaubnisnehmer nicht die Möglichkeit, sich kraft eigenen Rechts Störungen Dritter zu verbitten. Die alleinige Erlaubnis ist der einfachen Benutzungslizenz gegenüber nur insofern verstärkt, als der Erlaubnisnehmer in jedem Fall von dem Urheber Schutz verlangen kann, während der Lizenznehmer bei der einfachen Lizenz des Patentrechts dies nur kann, wenn es ausdrücklich im Vertrag ausbedungen ist[44]). Die „alleinige Erlaubnis" entspricht nicht nur rechtlich der „einfachen Lizenz", sondern man kann sie auch unbedenklich diesem Begriff unmittelbar einordnen; denn daß es „vertragliche Lizenzen" auch an urheberrechtlich geschützten Werken, und nicht nur im Erfinderrecht, gibt, dürfte kaum mehr zu bestreiten sein[45]).

---

44) Lutter S. 171.
45) Über diese Frage Elster S. 196, 205.

§ 15.

Das Schiedsgericht.

Die vertragschließenden Parteien beabsichtigen, wie es in § 54 RL heißt, gemeinsame Schiedsgerichte einzusetzen, deren Aufgabe es sein soll, bei Streitigkeiten zwischen bildenden Künstlern und Verlegern auf gütliche Einigung hinzuwirken und Schiedsurteile zu fällen. Es sollten also nach der ursprünglichen Absicht der Beteiligten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet durch einen Schiedsrichter im schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO) ausgetragen werden. Dieser Plan kam jedoch niemals zur Ausführung. Die beteiligten Parteien müssen daher noch nach wie vor ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den allgemeinen Gerichten im normalen Verfahren der Zivilprozeßordnung ausfechten. Ein gewisser Ersatz für die fehlenden Schiedsgerichte ist aber jetzt durch die berufsständische Organisation der Künstler und Verleger im Gebiete der bildenden Kunst gegeben. Da die Künstler und Kunstverleger nämlich nunmehr der Reichskammer der bildenden Künste angehören, gelten auch für sie in Bezug auf berufsständische Vergehen die Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren der Reichskammer der bildenden Künste, welches niedergelegt ist in der „ersten Anordnung betr. Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens vom 1. April 1935". Freilich handelt es sich hierbei nur um Entscheidungen von Instanzen einer berufsständischen Disziplinargerichtsbarkeit über Probleme der Berufsehre, nicht aber um solche der Zivilgerichtsbarkeit über Streitfragen des Verlags- und Urheberechts als Teil des bürgerlichen Rechts.

LITERATUR-VERZEICHNIS

Alexander-Katz: Das Kunstverlagsrecht; in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin 1903, S. 361 ff.

Allfeld: Das Verlagsrecht, Kommentar, 2. Aufl. München 1929. (VG)

— Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907. München 1908. (KUG)

de Boor: Urheberrecht und Verlagsrecht. Stuttgart 1917.

Elster: Lizenzen an urheberrechtlich geschützten Werken; in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Berlin 1928, S. 195 ff.

Enneccerus-Lehmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearb. Marburg 1932.

Gross: Zur Fortbildung des künstlerischen Verlagsrechts; in Juristische Blätter, Wien 1927, S. 81 ff.

Hoffmann: Zur Fortbildung des Kunstwerkrechts; in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin 1927, S. 287 ff.

Isenschmidt: Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag. Diss. 1912.

Kelber: Die rechtliche Natur des Verlagsvertrages. Diss. Erlangen 1905.

Kobel: Das neue künstlerische Verlagsrecht. Deutsche Juristenzeitung 1926 S. 1748.

Kohler: Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.

— Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Lutter: Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 10. Aufl. Berlin und Leipzig 1936.

Osterrieth-Marwitz: Das Kunstschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1929.

Richtlinien für Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern; S.—A. aus dem Börsenblatt (Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig) Nr. 256, 2. Nov. 1926.

Riezler: Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, Bd. 5, II § 14. Leipzig 1914.

Ritter: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin, 2. Aufl. 1932.

Schneider: Deutsches Kunstverlagsrecht. Diss. Freiburg 1911.

v. Staudinger: Kommentar zum Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Aufl.

LEBENSLAUF

Ich, Christine Maria Delbrueck, Tochter des o. Universitätsprofessors Dr. Richard Delbrueck und seiner Frau Else, geb. v. Hoesslin, wurde am 1. Juli 1912 in Athen geboren, evangelisch getauft.

Bis Untersekunda genoß ich Privatunterricht, besuchte dann in Gießen das humanistische Gymnasium bis Herbst 1928, von da ab das städtische humanistische Gymnasium in Bonn bis zum Abiturium 1930.

Ich war immatrikuliert an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn von Sommersemester 1930 bis Sommersemester 1935 einschließlich. Auf Anregung von Herrn Prof. Karl Rauch und mit Unterstützung von Herrn Prof. Gerhard Schiedermair, denen ich beiden zu großem Dank verpflichtet bin, kam die vorliegende Arbeit zustande.